

NR. 1368 | 25.09.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO)
für den Studiengang „Master of Education“
(M. Ed.) mit dem Berufsziel Lehramt an
Gymnasien und Gesamtschulen**

vom 22.09.2020

Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO)
für den Studiengang „Master of Education“ (M. Ed.) mit dem Berufsziel
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
vom 22. September 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12.05.2009 (GV.NRW. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz am 21.07.2018 (SGV. NRW. 223), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Studium

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Fächer
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Zulassung
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Lehrformen und Anwesenheitspflicht
- § 9 Fachwissenschaftliche Studien
- § 10 Fachdidaktische Studien
- § 11 Bildungswissenschaften
- § 12 Praxissemester
- § 13 Modularisierung des Studiums
- § 14 Kreditpunkte [Credit Points (CP)]

II. Prüfung

- § 15 Prüfungsausschuss „Master of Education“ (M. Ed.)
- § 16 Prüferinnen und Prüfer
- § 17 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen
- § 18 Zusätzliche Prüfungen
- § 19 Prüfungstermine und Anmeldefristen

- § 20 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
- § 22 Master-Prüfung
- § 23 Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten
- § 24 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 25 Master-Arbeit
- § 26 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 27 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 28 Bildung der Gesamtnote des Master-Studiums
- § 29 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 30 Ungültigkeit der Master-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Geltungsbereich
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen

I. Studium

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium im Rahmen des Studiengangs „Master of Education“ hat das Ziel, fachwissenschaftliche, fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche Studien und schulpraktische Ausbildungselemente so aufeinander zu beziehen, dass die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erreicht wird.
- (2) Das Studium in den beiden gewählten Unterrichtsfächern und in Bildungswissenschaften soll in Verbindung mit den schulpraktischen Ausbildungselementen das notwendige Basiswissen für das spätere Berufsfeld und für den Unterricht in den gewählten Fächern vermitteln.
- (3) Das Studium soll die Reflexionsfähigkeit hinsichtlich der Sachthemen und Anforderungen des Berufsfelds Schule sowie des Unterrichts als den Kernbereichen professioneller Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern entwickeln.
- (4) Die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und schulpraktischen Ausbildungselemente sollen insgesamt zu einer wissenschaftlich begründeten Urteilsfähigkeit in Bezug auf den Unterricht in den Fächern, auf die fachübergreifenden pädagogischen Handlungsdimensionen sowie auf die Entwicklung der Schule als Institution führen.
- (5) Durch das Praxissemester sollen darüber hinaus berufsrelevante praktische Kompetenzen forschungsbasiert gefördert und erprobt werden.
- (6) Das Studium soll grundlegende Kompetenzen für den inklusiven Unterricht in heterogenen Lerngruppen vermitteln. Hierbei werden die Vorgaben für die Fächer und die Bildungswissenschaften des Lehrausbildungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt.
- (7) Das Studium soll grundlegende Kompetenzen für die Tätigkeit als Lehrkraft in der digitalen Welt vermitteln.
- (8) Das Studium soll die Perspektive auf außerschulische Lernorte und deren Bedeutung öffnen und zur Reflexion über deren Bedeutung für das schulische Lernen anregen.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Nach dem Abschluss des Master-Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad eines „Master of Education“ (M. Ed.) verliehen.

§ 3 Fächer

- (1) Im Master-Studium können die folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden:

Biologie

Chemie

Chinesisch

Deutsch

Englisch

Evangelische Religionslehre

Französisch
Geographie
Geschichte
Griechisch
Italienisch
Japanisch
Katholische Religionslehre
Latein
Mathematik
Pädagogik
Philosophie/Praktische Philosophie
Physik
Russisch
Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaften)
Spanisch
Sport

- (2) Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Latein, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Philosophie/praktische Philosophie, Spanisch oder Sozialwissenschaften als Kernfach zu wählen. Ein Kernfach kann durch ein anderes Fach nach Abs. 1 ersetzt werden, wenn dieses Fach im Rahmen eines bilingualen Studienganges studiert wurde, der Absolventinnen und Absolventen befähigt, in ihrem Fach auf der sprachlichen Kompetenzstufe C1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarates „Lernen, lehren, beurteilen“) zu arbeiten.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester.
- (2) Das Master-Studium ist abgeschlossen, wenn insgesamt 120 Kreditpunkte [Credit Points (CP) gemäß § 14] erreicht wurden. Die Summe setzt sich gemäß den fachspezifischen Bestimmungen bzw. der Verfahrensordnung für das Praxissemester, in der jeweils aktuellen in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB veröffentlichten Fassung, zusammen aus je 29 CP für das Studium und die Prüfungsleistungen in den beiden Fächern, die sich gemäß Lehrerausbildungsgesetz (LABG) auf fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile verteilen; 20 CP in Bildungswissenschaften; 25 CP für das Praxissemester sowie 17 CP für die Master-Arbeit.

§ 5 Zulassung

- (1) Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG) für die gewählten Fächer den Grad eines sechssemestrigen Bachelor of Arts oder Bachelor of Science oder einen vergleichbaren Abschluss erworben hat und die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllt.
- (2) Außerdem kann eine Zulassung zum Studium des „Master of Education“ erfolgen, wenn die Gleichwertigkeit bzw. die Vergleichbarkeit des vorgelegten Studienabschlusses ausländischer Hochschulen mit dem 2-Fach-Bachelor of Arts der Ruhr-Universität festgestellt und die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllt werden.
- (3) Für die Zulassung zum Studium des „Master of Education“ sind darüber hinaus nachzuweisen
 1. bildungswissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 14 CP, darin sind enthalten schulpraktische Studien mit einem mindestens fünfwöchigen schulischen Eignungs- und Orientierungspraktikum
 2. die Absolvierung eines mindestens vierwöchigen Berufsfeldpraktikums
 3. Studien in „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ oder vergleichbarer Studien im Umfang von 6 CP
 4. eine obligatorische Beratung in beiden Fächern und in Bildungswissenschaften nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen.

Weiterhin sind für die Zulassung zum Studium in den modernen Fremdsprachen ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt und für das Fach Sport die erfolgreichen fachpraktischen Prüfungsleistungen gem. LABG 2009 nachzuweisen. Spezielle Zulassungskriterien (bspw. Sprachnachweise) können in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt werden. In Härtefällen kann der GPA-M.Ed. im Einzelfall eine Ausnahme vom Erfordernis des Auslandsaufenthalts zulassen.

- (4) Eine Zulassung mit Auflagen ist nur möglich, wenn die Auflagen einen Umfang von 30 CP nicht überschreiten. Sofern in den Fachspezifischen Bestimmungen oder der individuellen Mitteilung über den Umfang und die Art der Auflagen nicht anders geregelt, ist der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen spätestens bei der Anmeldung zur Master-Arbeit zu erbringen.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau TestDaF 4 in allen Prüfungsteilen oder DSH 2 nachweisen. Im Falle einer Zulassung für das Studium im Unterrichtsfach Deutsch müssen Kenntnisse auf dem Niveau von DSH-3 oder TestDaF 2x5 und 2x4 (Leseverstehen Niveaustufe 5, ein weiterer Prüfungsteil Niveaustufe 5, die beiden restlichen Prüfungsteile Niveaustufe 4) nachgewiesen werden.
- (6) Feststellungen gem. Abs. 1 und 2 trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ (vgl. § 15) in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der betreffenden Fakultäten. Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den betreffenden Fakultäten auf der Grundlage der Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Bei Widersprüchen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.
- (7) Wer bereits eine Abschlussprüfung eines Lehramtsstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an einer Hochschule im Geltungsbereich des GG

oder eine Abschlussprüfung eines dem Lehramtsstudiengang verwandten oder vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden hat, kann nicht zum Studium des „Master of Education“ zugelassen werden.

- (8) Zulassungsbeschränkungen für das Studium einzelner Fächer bleiben unberührt.

§ 6 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in den gewählten Fächern im Rahmen eines Master of Education Studiengangs oder vergleichbaren Masterstudiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen der gewählten Fächer im Master of Education nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen durch die jeweils für das fragliche Fach zuständige Fakultät. Hierzu werden für jedes Fach fachkundige Ansprechpersonen für Anerkennungen oder Anrechnungen benannt; eine entsprechende Liste wird beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss geführt. Werden Anerkennungen oder Anrechnungen von diesen Personen abgelehnt, können sich die Antragstellerinnen und Antragsteller an den Prüfungsausschuss der zuständigen Fakultät wenden, der über die Sachlage befindet. Zuständig für Widersprüche gegen diese Entscheidungen ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ gemäß § 15, Abs. 8. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertretung zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person

unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragten.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 50 % für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (8) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem im Master-of-Education-Studiengang erwerbbaaren 120 CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 7 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus dem viersemestrigen Master-Studium in den gewählten Fächern.
- (2) Der Studiengang umfasst Studien in den beiden Unterrichtsfächern nach § 3 dieser Ordnung sowie in Bildungswissenschaften. Das Studium der Unterrichtsfächer besteht aus fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teilen gemäß § 4. Ergänzt werden diese Studien durch das Praxissemester (vgl. § 12).
- (3) Die inhaltliche Ausgestaltung der beiden Unterrichtsfächer und der Bildungswissenschaften im Rahmen des „Master of Education“ wird in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt, die Teil dieser Prüfungsordnung sind.

§ 8 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (1) Die Lehre im Studiengang wird in folgenden Lehrformen oder ihren Kombinationen erbracht:
 1. in vermittlungsorientierten Lehrformen (z. B. Vorlesungen). Hierbei dominiert die rezeptive Aneignung der Inhalte durch die Lernenden.
 2. in diskursorientierten Lehrformen (z. B. Seminaren oder Kolloquien). Als Lernziel steht in solchen Veranstaltungen typischerweise die Einübung des fachwissenschaftlichen Diskurses im Vordergrund.
 3. in handlungsorientierten Lehrformen (z. B. vorlesungsbegleitenden Übungen, Lektürekursen, Propädeutika). Bereits erworbene Kompetenzen werden produktorientiert (z. B. Übungsarbeit, Poster, Vortrag) eingeübt.
 4. in praxisorientierten Lehrformen (z. B. praktischen Übungen, Exkursionen, Praktika). Hierbei geht es vor allem darum, instrumentelle Fähigkeiten zu erproben, zu vertiefen und Erfahrungen mit unterschiedlichen Lernorten zu machen.

Die Lehrformen und ihre Kombinationen sollen entsprechend den Zielen des Studiums in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen und werden in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.

- (2) Die genannten Lehrformen können unter hochschuldidaktischen Gesichtspunkten fortentwickelt und erweitert oder in elektronischer Form angeboten werden.
- (3) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, bei denen die Diskurs-, Handlungs- oder Praxisorientierung im Vordergrund steht. Die Anwesenheitspflicht wird auf der Grundlage der Vorgaben der fakultätsübergreifenden Hochschulgremien in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Ausnahmen sowie Empfehlungen zu Sprachkenntnissen regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§ 9 Fachwissenschaftliche Studien

- (1) Die fachwissenschaftlichen Studien im Master-Studium setzen das Fachstudium des Bachelor-Studiums fort und haben das Ziel, den Studierenden ein vertieftes theoretisches und methodisches Wissen in den gewählten Studienfächern zu vermitteln.
- (2) Das im Fachstudium vermittelte Disziplin- bzw. Fachwissen ist auf die Anforderungen des jeweiligen Unterrichtsfachs und dessen schulischen Lehrplan zu beziehen. Dabei sind die unterschiedlichen fachlich-curricularen Anforderungen der Sekundarstufe I und II zu berücksichtigen.

§ 10 Fachdidaktische Studien

- (1) Die fachdidaktischen Studien beziehen sich auf fachbezogenes, adressatenspezifisches Lehren und Lernen in der Schule. Es geht dabei um die
 1. Analyse und Reflexion von Zielen, Bedingungen, Prozessen und Ergebnissen fachbezogenen Lehrens
 2. Kenntnis und Bewertung fachdidaktischer Theorien, Einschätzung der Bedeutung von Fachtraditionen, zentralen Fachinhalten und Zielen
 3. Planung, Gestaltung und Auswertung von fachbezogenen Lehr- und Lernprozessen.
- (2) Die fachdidaktischen Studien umfassen auch vor- und nachbereitende sowie begleitende Veranstaltungen zum Praxissemester und haben einen Umfang von mindestens 15 CP pro Unterrichtsfach.

§ 11 Bildungswissenschaften

- (1) Das Studium der Bildungswissenschaften hat das Ziel, die Studierenden in ein fachübergreifendes schul- und unterrichtsbezogenes Wissen auf der Basis eines Kerncurriculums einzuführen.
- (2) Weiterhin werden wissenschaftliche Kenntnisse und Reflexionsfähigkeit über die Institution Schule, ihre gesellschaftlichen Funktionen, die daraus resultierenden Problemlagen, Konflikte und konkurrierende Problemlösungsstrategien vermittelt.

- (3) Hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern werden die Studierenden mit Methoden der Unterrichtsanalyse und Theorien der Unterrichtsplanung und dabei insbesondere mit der Bedeutung empirischer Unterrichtsforschung vertraut gemacht. Die Studierenden eignen sich deren Methoden in Grundzügen an.

§ 12 Praxissemester

- (1) Das Praxissemester zielt auf die Vermittlung der Fähigkeiten,
1. grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft zu planen, durchzuführen und zu reflektieren
 2. Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren
 3. den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen
 4. theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln
 5. ein eigenes professionelles Selbstkonzept aufzubauen
- (2) Studentinnen und Studenten des „Master of Education“ weisen schriftlich nach, dass sie im Rahmen des Masterstudiums, bezogen auf ein Schulhalbjahr, in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern ein Praxissemester absolviert haben. Die Ausbildungszeit der Praktikantinnen und Praktikanten im Praxissemester beträgt im schulpraktischen Teil mindestens 390 Zeitstunden. Dies beinhaltet neben Anwesenheitszeiten von etwa 250 Zeitstunden auch Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie begleitende Angebote der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung. Der Workload des Praxissemesters beträgt 25 CP. Davon umfasst der schulpraktische Teil (Lernort Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und Lernort Schule) 13 CP und der universitäre Teil (Lernort Universität) 12 CP.
- (3) Das Praxissemester wird durch fachdidaktische bzw. erziehungswissenschaftliche Veranstaltungen vorbereitet und begleitet, die jeweils mindestens 2 CP umfassen. Ggf. finden nachbereitende Veranstaltungen statt. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (4) Die bezogen auf das Praxissemester im Rahmen der Studienprojekte erbrachten Prüfungsleistungen sind Modulprüfungen gem. § 23, Abs. 1-4.
- (5) Das Praxissemester findet in der Regel im zweiten oder dritten Semester des Masterstudiums statt.

§ 13 Modularisierung des Studiums

- (1) Das Studium im Master-Studiengang ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Lernziele der jeweiligen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem jeweils aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.

- (2) In der Regel haben Module einen Umfang von mindestens 5 CP und umfassen maximal zwei Semester. Alle Module, die in den gewählten Fächern erfolgreich zu absolvieren sind, werden in den Fachspezifischen Bestimmungen genannt und in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung erläutert.
- (3) Die Teilnahme an Veranstaltungen sowie der Zugang zu Modulen einschließlich der zugehörigen Modulprüfungen setzen voraus, dass die Studierenden in dem entsprechenden Studienfach eingeschrieben sind und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleichbaren Studienfach nicht verloren oder die Prüfung bereits bestanden haben. Weitere Teilnahmebegrenzungen und Regelungen zum Besuch der einzelnen Module sind nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen möglich.

§ 14 Kreditpunkte [Credit Points (CP)]

- (1) Zum Nachweis wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem jede Studien- und Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung wird in 60 Kreditpunkte pro Studienjahr (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) Die Kreditpunkte für ein Modul werden angerechnet, wenn die für dieses Modul vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung (4.0) erbracht sind.
- (3) Ein Kreditpunkt nach Abs. 1 entspricht einem Credit Point (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) sowie einem Leistungspunkt (LP) nach § 11 Abs. 5 LABG 2009.

II. Prüfung

§ 15 Prüfungsausschuss „Master of Education“ (M. Ed.)

- (1) Die Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum, die mit mindestens einem Fach an der Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer im Studiengang „Master of Education“ beteiligt sind, bilden einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ (GPA-M.Ed.). Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ ist ein beschließender Ausschuss. Die professoralen Mitglieder nach Abs. 2 werden durch die lehrerbildenden Fakultäten vorgeschlagen. Die Mitglieder der übrigen Statusgruppen nach Abs. 2 werden nach Statusgruppen getrennt durch die Mitglieder der PSE vorgeschlagen. Das School Board wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses „Master of Education“ (GPA-M. Ed.).
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und sieben weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende ist qua Amt das Vorstandsmitglied der Professional School of Education, welches für den Bereich Lehre und Studium zuständig ist. Die Stellvertretung und drei weitere Mitglieder gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Jeweils eines dieser professoralen Mitglieder soll aus einer der folgenden drei Fächergruppen stammen: ‚Philologien‘, ‚Geistes- und Sozialwissenschaften‘ und ‚Mathematik / Naturwissenschaften / Sport‘. Ein professorales Mitglied ist dem Fach Bildungswissenschaften angehörig. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei aus der Gruppe der Studie-

renden gewählt. Für die ordnungsgemäßen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden jeweils Vertreterinnen oder Vertreter entsprechender Gruppenzugehörigkeit bestellt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses „Master of Education“ sind berechtigt, allen Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses „Master of Education“ sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ entscheidet in allen grundlegenden Fragen des Prüfungsverfahrens und der Anwendung der vorliegenden Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zur Festlegung gemeinsamer Verfahrensregeln befugt, soweit sie noch nicht in dieser Prüfungsordnung geregelt sind. Darüber hinaus hat der Gemeinsame Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Schoolboard über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er kann dem School Board Änderungen der Prüfungsordnung vorschlagen und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen.
- (8) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ entscheidet über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen und über Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (9) Er berichtet dem School Board regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten im Master-Studium.
- (10) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (11) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ kann bestimmte Aufgaben der Organisation und Abwicklung der Prüfungen sowie in Härtefällen Entscheidungen über die Wiederholung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen an die Fakultäten übertragen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an das School Board.
- (12) Er beschließt eine Geschäfts- und Verfahrensordnung.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüferinnen und Prüfer werden von dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ auf Vorschlag der Fakultätsräte der lehrerbildenden Fakultäten bestellt. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Prüferin bzw. Prüfer in einer Modulprüfung kann, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, jede nach § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der Ruhr-Universität Bochum regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten hat. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“.
- (3) Hinsichtlich der Prüferinnen bzw. Prüfer haben die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet.

§ 17 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus der benoteten schriftlichen Masterarbeit sowie studienbegleitenden, benoteten Modulprüfungen gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen. Ergänzend können unbenotete Nachweise über Studienleistungen verlangt werden. Die entsprechenden Prüfungen müssen so angeboten werden, dass die Studierenden sie insgesamt in der Regelstudienzeit abschließen können.
- (2) Mit Modulprüfungen wird der Erwerb der in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen überprüft. Modulprüfungen können in folgenden Formen erbracht werden:
 1. **Klausuren.** In einer Klausur soll unter Aufsicht der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation angeboten werden. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple-Choice-Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
 2. **Mündliche Prüfungen.** In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sollen die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten und werden von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Sie können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgenommen werden. Die wesentlichen Inhalte werden protokolliert. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen bzw. Prüfer über die Note, die bzw. der Beisitzende ist anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung

unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

3. **Hausarbeit.** Im Rahmen einer Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und eventuell weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß, ggf. auch experimentell bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Hausarbeiten werden von den Lehrenden mit einer Bewertung versehen und an die Studierenden zurückgegeben.
4. **Praktische Prüfung.** Im Rahmen einer praktischen Prüfung werden die Kompetenzen der Studierenden mittels praktischer Aufgaben, Versuchen oder Programmieraufgaben inklusive schriftlicher Ausarbeitungen überprüft.

Die fachspezifischen Bestimmungen können weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen alternativ oder ergänzend vorsehen. In Ausnahmefällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss weitere Prüfungsformen zulassen.

- (3) Die für ein Modul insgesamt geforderten Leistungen werden im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ausgestaltet und in geeigneter Weise veröffentlicht. Die Leistungen für ein Modul sind dabei so auszuwählen, dass die durch Anzahl der CP vorgegebene durchschnittliche Arbeitslast pro Modul nicht überschritten wird.
- (4) Zum Abschluss des Masterstudiums haben die Studierenden in jedem ihrer beiden Fächer für ihre Modulprüfungen mindestens zwei verschiedene Prüfungsformen nachzuweisen.
- (5) Die bzw. der Studierende hat keinen Anspruch darauf, in einer anderen Sprache geprüft zu werden, als in derjenigen, in welcher die Veranstaltungen des Moduls abgehalten worden sind.
- (6) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind Master-Arbeiten gemäß § 26, Abs. 1 dieser Ordnung in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Essays, Hausarbeiten etc.) sind auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.
- (7) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin. Die Plagiatsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.
- (8) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Eine Plagiatsprüfung von schriftlichen Studienleistungen (Essays, Hausarbeiten etc.) erfolgt gemäß der Absätze 6, 7.

§ 18 Zusätzliche Prüfungen

- (1) Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass Studierende sich auf Antrag in zusätzlichen Modulen prüfen lassen dürfen. Die Ergebnisse werden bei der Berechnung der Fachnote nicht berücksichtigt, allerdings werden sie im Transcript of Records aufgeführt.

§ 19 Prüfungstermine und Anmeldefristen

- (1) Die Termine der Modulprüfungen gemäß § 23 werden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt. Sie sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang oder durch schriftliche Mitteilung bekannt zu geben. Dabei sind auch die jeweiligen Wiederholungstermine zu nennen.
- (2) Die Meldung zu einer Modulprüfung wird eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

§ 20 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten werden berücksichtigt. Die Inanspruchnahme ist dem Prüfungsausschuss rechtzeitig vor der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf Antrag und im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten über die Form gleichwertiger Prüfungsleistungen.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen werden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ohne triftige Gründe nicht erbracht werden. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine mündliche Modulprüfung oder Klausur gemäß § 23 ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung

eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

- (3) Im Falle einer Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 2 widerrufen worden ist bzw. ein begründeter und vom Prüfungsausschuss anerkannter Rücktritt bzw. anerkanntes Versäumnis erfolgt, ansonsten gelten die Prüfungen als „nicht bestanden“ (Note 5,0).
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – schriftlich an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Studien- und Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die tatsächliche Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. bei schriftlichen Prüfungen von der bzw. dem Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss. Die Verhängung einer Geldbuße von bis zu 50.000 € ist möglich. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung vor dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (6) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus der Master-Arbeit nach § 25, die nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten in einem der beiden Unterrichtsfächer geschrieben wird, und aus studienbegleitenden Prüfungen in Bildungswissenschaften und den beiden Unterrichtsfächern. Bis zum Nachweis aller nach § 4 erforderlichen CP ist das Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen.
- (2) Auf Antrag an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ können Master-Arbeiten auch im Fach Bildungswissenschaften geschrieben werden. Für die Zulassungsentscheidung zu einer Master-Arbeit im Fach Bildungswissenschaften ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ zuständig. Dieser kann seine Entscheidung an die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft delegieren. Für die Zulassung zu einer Master-Arbeit in den Bildungswissenschaften können zusätzliche Studienleistungen verlangt werden, die über die 120 CP für das Studium des ‚Master of Education‘ hinausgehen und dazu beitragen, dass die notwendigen wissenschaftlichen und methodischen Voraussetzungen für eine Master-Arbeit

im Fach Bildungswissenschaften geschaffen werden. Sind für die Zulassung zur Master-Arbeit in Bildungswissenschaften in diesem Sinne Auflagen erforderlich, sollen diese den Umfang von 13 CP nicht überschreiten.

- (3) Wenn die Master-Arbeit oder eine Prüfungsleistung gem. § 23 endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ gem. § 27 bewertet gilt, ist die Master-Prüfung nicht bestanden. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 23 Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

- (1) Jedes Modul der Unterrichtsfächer und des Faches Bildungswissenschaften (vgl. § 13) schließt mit einer Modulprüfung ab. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen einschließlich der Teilnahme an den zugehörigen Studienleistungen und der Modulprüfung ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich, in der Regel über das System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum. Anmeldefristen betragen mindestens drei Wochen, die Rücktrittsfrist soll eine Woche nicht unterschreiten. Alle Fristen werden rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vorher, bekanntgegeben.
- (3) Modulprüfungen sollen unverzüglich nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls absolviert werden.
- (4) Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen.
- (5) Die Fachnote wird aus den Noten der einzelnen Module gemäß § 27, Abs. 2 errechnet. Alle Modulnoten gehen in die Fachnote ein. Bestimmte Modulnoten können gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen besonders gewichtet werden.
- (6) Ein Modul ist bestanden, wenn die zum Modul zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in anrechenbaren Modulen außerhalb des Faches werden dabei berücksichtigt. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.
- (7) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss der betreffenden Fakultät eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Leistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (8) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin/der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation.
- (9) In begründeten Härtefällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss einen weiteren Wiederholungsversuch zulassen. Ein Härtefall liegt u. a. dann vor, wenn sich die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholungsprüfung signifikant von den Prüfungsleistungen des gesamten Studiums unterscheidet und hinreichende Aussicht besteht,

dass der Prüfling in einer weiteren Wiederholungsprüfung die Prüfung bestehen würde. Der Härtefallantrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der zweiten Wiederholungsprüfung gestellt werden. Entscheidungen über Härtefälle können an die Fakultäten delegiert werden.

- (IO) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern nach Absatz 1 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (II) Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 24 Zulassung zur Master-Arbeit

- (I) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer
 - 1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Master-Studiengang in den gewählten Unterrichtsfächern eingeschrieben ist oder als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist
 - 2. im Master-Studium mindestens 15 CP im jeweiligen als Prüfungsfach gewählten Unterrichtsfach erreicht hat; wird die Arbeit in Bildungswissenschaften geschrieben, sind dort 12 CP sowie die ggf. zusätzlich nachzuweisenden CP für die Zulassung gem. § 22, Abs. 2 nachzuweisen;
 - 3. das Praxissemester absolviert hat (vgl. § 12 Abs. 2).
 - 4. Ist die Zulassung zum Master-Studium gem. § 5 Abs. 1, 2 und 4 mit Auflagen erfolgt, sind diese mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Unterrichtsfach bzw. ob im Fach Bildungswissenschaften die Master-Arbeit geschrieben werden soll. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 - 2. die Immatrikulationsbescheinigung
 - 3. der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher erreichten CP im jeweiligen als Prüfungsfach gewählten Unterrichtsfach bzw. in Bildungswissenschaften
 - 4. eine Erklärung darüber, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat..
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (4) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Masterarbeit.

§ 25 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie kann sich auch auf die Praxisstudien beziehen. Die Aufgabenstellung ist so zu bemessen, dass die Arbeitsaufgabe im Rahmen der zur Verfügung stehenden 17 CP zu bewältigen ist. Die Master-Arbeit soll einen Umfang von 170.000 Zeichen nicht überschreiten.
- (2) Legt das Thema der Master-Arbeit eine andere als die erwähnte Form nahe, so ist dies auf Antrag möglich, der vor der Ausgabe des Themas beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu stellen und durch diese zu genehmigen ist.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer gemäß § 16, Abs. 1 und unter Berücksichtigung von § 26, Abs. 2 bestellten Prüferin oder von einem Prüfer gestellt und betreut. Für die Wahl der Prüferin oder des Prüfers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Master-Arbeit kann nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen bei entsprechender Aufgabenstellung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 für jede Kandidatin bzw. Kandidaten erfüllt sind.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt drei Monate. Bei empirischer oder experimenteller Themenstellung kann die Bearbeitungszeit fünf Monate betragen, sofern der Arbeitsaufwand von 17 CP nicht überschritten wird. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von in der Regel bis zu maximal 2 Monaten verlängern. Im Falle von Krankheit entspricht die Verlängerung im Regelfall der Krankheitszeit. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer 4 Wochen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Über die Fristverlängerungen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Erkennt er die Gründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Thema, Aufgabenstellung und Arbeitsaufwand sind ansonsten so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Master-Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine entsprechende Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ mit einer neuen Themenstellung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine

Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 25 Abs. 5 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die zu wiederholende Masterarbeit muss in einer Frist von spätestens einem Jahr nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Frist, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch. Grundsätzlich kann die Kandidatin bzw. der Kandidat in begründeten Fällen einen Antrag beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss stellen, um den Prüfungsanspruch aufrechtzuerhalten. Diese Frist verlängert sich grundsätzlich, wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird,

1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
5. um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

§ 26 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ in dreifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und in prüfbarer elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 27 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Gutachter/innen zu begutachten und zu bewerten. Der/die Erstgutachter/in muss der Gruppe der Hochschullehrer/innen angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“. Eine/r der Prüfer/innen soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses „Master of Education“ bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 27 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 27 Abs. 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachterinnen und Gutachter gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Die Masterarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Master-Arbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 16 Abs. 1 innerhalb einer Frist von in der Regel sechs Wochen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note 4,0 oder besser bewertet wurde. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Soweit eine Note aus Einzelnoten gebildet wurde, errechnet sich diese Note aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird eine Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note „nicht ausreichend“. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel:

| | |
|------------------|-------------------|
| Bis 1,5 | sehr gut |
| über 1,5 bis 2,5 | gut |
| über 2,5 bis 3,5 | befriedigend |
| über 3,5 bis 4,0 | ausreichend |
| über 4,0 | nicht ausreichend |

- (3) Multiple Choice-Aufgaben innerhalb einer Prüfung werden auf der Basis von Prozentpunkten bewertet und in Noten umgerechnet. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl (absolute Bestehensgrenze) oder eine von der Prüferin bzw. vom Prüfer festgelegte niedrigere Punktezahl (relative Bestehensgrenze) erreicht wurden. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird abgerundet. Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Die Gesamtbewertung einer Prüfung wird ggf. als gewichtetes arithmetisches Mittel der Note für einen Multiple Choice-Teil und einen Teil mit offenen Fragen ermittelt.

Für die Umrechnung von Prozentpunkten in Noten wird die folgende Skala angewendet:

- „sehr gut“ (1,0) bei mindestens 95 %,
- „sehr gut“ (1,3) bei mindestens 90 %, aber weniger als 95 %,
- „gut“ (1,7) bei mindestens 85 %, aber weniger als 90 %,
- „gut“ (2,0) bei mindestens 80 %, aber weniger als 85 %,

- „gut“ (2,3) bei mindestens 75 %, aber weniger als 80 %,
- „befriedigend“ (2,7) bei mindestens 70 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ (3,0) bei mindestens 65 %, aber weniger als 70 %,
- „befriedigend“ (3,3) bei mindestens 60 %, aber weniger als 65 %,
- „ausreichend“ (3,7) bei mindestens 55 %, aber weniger als 60 %,
- „ausreichend“ (4,0) bei mindestens 50 % aber weniger als 55%
- „nicht ausreichend“ (5,0) bei weniger als 50%

- (4) Für Bildungswissenschaften und für jedes der beiden Unterrichtsfächer wird eine Fachnote gebildet, in die die einzelnen Modulnoten eingehen (vgl. § 23 Abs. 5). Bei der Bildung einer Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 28 Bildung der Gesamtnote des Master-Studiums

- (1) Die Gesamtnote des Master-Studiums setzt sich wie folgt zusammen: die Master-Arbeit 25 %, die Fachnote des ersten Faches 25 %, die Fachnote des zweiten Faches 25 % und die Fachnote Bildungswissenschaften 25 %.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden zwei Dezimalstellen ausgewiesen. Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel:
- | | |
|--------------------|-------------------|
| Bis 1,55 | sehr gut |
| über 1,55 bis 2,55 | gut |
| über 2,55 bis 3,55 | befriedigend |
| über 3,55 bis 4,0 | ausreichend |
| über 4,0 | nicht ausreichend |
- (3) Ist in allen Prüfungsleistungen die Note „sehr gut“ (1,0) erreicht worden, wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 29 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher sowie auf Antrag eine Ausfertigung in englischer Sprache, das die Unterrichtsfächer und die Bildungswissenschaften gem. § 11 mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Master-Arbeit, die Noten für die fachpraktischen Prüfungen nach § 11 Abs. 10 LABG sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis weist neben der Bezeichnung „Master of Education“ die Spezifizierung „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ aus. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Master-Arbeit ist dies der Tag ihrer Abgabe.
- (2) Zum Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde in deutscher sowie auf Antrag eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. Die Master-Urkunde und das Master-Zeugnis

werden von der /dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses Master of Education und im Falle der Abwesenheit durch die/den Direktor/in der Professional School of Education unterzeichnet und mit dem Siegel der Ruhr-Universität Bochum versehen.

- (3) Mit dem Abschlusszeugnis und der Urkunde wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement in deutscher sowie auf Antrag eine Ausfertigung in englischer Sprache ausgehändigt. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Master-Studiums. Es enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.
- (4) Der Bescheid über eine nicht bestandene Master-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss „Master of Education“ in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Studienleistungen mit Kreditpunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Studierenden, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records), die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 30 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss „Master of Education“ nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss „Master of Education“ unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad abzuerkennen und sind die Master-Urkunde sowie das Master-Zeugnis einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss „Master of Education“.

III. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden im Studiengang „Master of Education“, die sich ab dem Wintersemester 2020/21 erstmals in den Studiengang einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Ordnung das Studium im Rahmen des „Master of Education“ aufgenommen haben, können die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss schriftlich beantragen. Der Wechsel ist unwiderruflich.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
- (4) Eine Anmeldung einer Master-Arbeit nach der Prüfungsordnung von 2012 einschließlich aller Änderungen ist letztmalig zum 01. Januar 2023 möglich. Die Abgabe einer Master-Arbeit nach der Prüfungsordnung von 2012 einschließlich aller Änderungen ist nach dem 31. März 2023 nicht mehr möglich. Nach dem 31. März 2023 können keine Prüfungsleistungen mehr nach der Prüfungsordnung von 2012 einschließlich aller Änderungen abgelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine automatische Umschreibung in diese Ordnung.

§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des School Board vom 10.12.2019 und 28.01.2020.

Bochum, den 22. September 2020

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Master of Education Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Bildungswissenschaften (Biwi)

Zu § 1: Ziele des Studiums

Grundlegende Kompetenzen für den inklusiven Unterricht in heterogenen Lerngruppen (Abs. 2) werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Kernmodulen KM 1 und KM 2 sowie auch in den Wahlpflichtmodulen (WM 1 bis 3) im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten vermittelt.

Wissenschaftlich begründete und geleitete Urteilsfähigkeit und Reflexionskompetenz in Bezug auf die Berufsfelder Schule und Unterricht werden in den Kernmodulen 1 und 2 gefördert; schwerpunktmäßig erfolgt dies in KM 2 in der Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote in den Bildungswissenschaften.

Zu § 5: Zulassung

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt in Form einer allgemeinen Informationsveranstaltung des Instituts für Erziehungswissenschaft sowie durch die verbindliche Lektüre des Studienführers, die nach Bedarf durch Einzelberatungen ergänzt werden kann.

Zu § 12: Praxissemester

Theoretische und methodische Perspektiven auf das künftige Berufsfeld angehender Lehrerinnen und Lehrer im Allgemeinen und das Praxissemester im Besonderen wollen und sollen sowohl die Kernmodule als auch die Wahlpflichtmodule eröffnen. Die mit dem Praxissemester verknüpften Ziele wie die Einnahme einer forschenden Grundhaltung, wissenschaftlich begründete Bewertungen pädagogischer Praxis in Schule und Unterricht zu entwickeln, werden insbesondere im Kernmodul KM 2 verfolgt.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

| Modulebene | CP |
|--|-------|
| Pflichtbereich | |
| Modul KM 1: Schule und Gesellschaft | 10 LP |
| Modul KM 2: Schule und Unterricht | 11 LP |
| Wahlpflichtbereich* | |
| WM 1: Theorie und Geschichte der Bildung | 7 LP |
| WM 2: Lehren und Lernen | 7 LP |
| WM 3: Bildung, Differenz und Ungleichheit | 7 LP |
| Gesamt 28 LP | |

*Für Studierende mit dem Unterrichtsfach Pädagogik gelten davon abweichende Regelungen; vergleiche die Fachspezifischen Bestimmungen Pädagogik.

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Im BiWi-Studium wird im Modul KM 1 eine Modulprüfung in Form einer 12 bis 15-seitigen Hausarbeit absolviert, die im Anschluss an eines der beiden in diesem Modul erfolgreich besuchten Seminare verfasst wird.

Die Modulprüfung im Modul KM 2 besteht in einer Klausur über die Inhalte des Moduls.

In den Wahlpflichtmodulen legt die Lehrperson des Oberseminars fest, ob eine Klausur (120 Minuten), eine mündliche Prüfung (30 Minuten) oder eine Hausarbeit (10 bis 12 Seiten) als Modulprüfung absolviert wird.

Fristen für die Anmeldung zu den Modulprüfungen und ihre Durchführung werden vom Prüfungsausschuss der Fakultät festgelegt und jedes Semester vom ihn unterstützenden Prüfungsamt festgesetzt und veröffentlicht.

Die Module werden dadurch abgeschlossen, dass alle Modulteile erfolgreich absolviert worden sind und die benotete Modulprüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurde. Die Noten der Modulprüfungen werden jeweils als Modulnoten übernommen.

Die Fachnote setzt sich aus den Noten der Modulprüfungen zusammen, gewichtet nach Leistungspunkten.

Zu § 25: Master-Arbeit

Die Abfassung der Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit ist zulässig, sofern die eigenständige Leistung jedes einzelnen Gruppenmitglieds ausgewiesen ist.

Master of Education Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie

Zu § 1: Ziele des Studiums

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen insbesondere in dem Modul Allgemeine Fachdidaktik im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteile der Lehrangebote im Fach Biologie.

Zu § 5: Zulassung

Zum M.Ed.-Studium im Fach Biologie kann nur zugelassen werden, wer über einen Hochschulabschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiums im Fach Biologie oder über einen vergleichbaren Abschlusses verfügt.

Darüber hinaus sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

- Studienleistungen mindestens auf Bachelorniveau im Umfang von mindestens 20 CP im Bereich der Grundlagen der organismischen Biologie
- Studienleistungen mindestens auf Bachelorniveau im Umfang von mindestens 16 CP im Bereich der Grundlagen der Molekularbiologie / Physiologie / Biochemie
- Kenntnisse in Mathematik, Physik und Chemie im Umfang eines Grund- oder Leistungskurses der Sekundarstufe II (NRW). Diese Kenntnisse können durch das Abiturzeugnis, durch die Teilnahme an einem von der Ruhr-Universität Bochum angebotenen Vorkurs oder durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden.

Vor Aufnahme des Master-Studiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch durch die Studienfachberatung zu absolvieren. Für das Fach Biologie wird mindestens 1 Termin pro Semester angeboten.

Zu § 12: Praxissemester

Das Praxissemester wird durch die Veranstaltung „Einführung in die Didaktik der Biologie“ (Modul Allgemeine Fachdidaktik) vorbereitet und durch das „Begleitseminar zum Praxissemester“ (Modul Fachdidaktische Praxis) begleitet.

Die Veranstaltung „Einführung in die Didaktik der Biologie“ ist vor der Teilnahme am Praxissemester zu besuchen. Es wird empfohlen, die Veranstaltungen „Medieneinsatz im Biologieunterricht“ und „Schülerexperimente Biologie“ ebenfalls vor dem Praxissemester zu besuchen.

Im Rahmen des Begleitseminars werden die Studierenden bei der Durchführung eines fachbezogenen Studienprojekts angeleitet. Das Studienprojekt ist in schriftlicher Form zu dokumentieren.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

| Modul | | CP |
|---|--|----|
| 1 | Modul Fachwissenschaftliche Vertiefung: I Aufbau- oder Spezialmodul mündliche Modulprüfung | 12 |
| 2 | Modul Allgemeine Fachdidaktik: Einführung in die Didaktik der Biologie Schülerexperimente Biologie Medieneinsatz im Biologieunterricht Exkursionen für Lehramtskandidat(inn)en Unterrichtsentwurf (schriftliche Ausarbeitung und Präsentation) | 9 |
| 3 | Modul Fachdidaktische Praxis Begleitseminar zum Praxissemester schriftliche Dokumentation des Studienprojekts | 4 |
| 4 | Modul Spezielle Fachdidaktik: I Modul aus dem Lehrangebot der speziellen Biologiedidaktik inkl. Modulprüfung | 4 |
| 5 | Wahlpflichtmodul: I Modul aus dem Lehrangebot des Wahlpflichtbereichs der Fakultät für Biologie und Biotechnologie inkl. Modulprüfung | 2 |
| Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters) | | |

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Alle Module schließen jeweils mit einer Modulprüfung ab, die als Modulnoten in die Fachnote Biologie eingehen.

Das Modul Fachwissenschaftliche Vertiefung schließt mit einer 45-minütigen mündlichen Prüfung ab.

Im Modul Allgemeine Fachdidaktik findet eine Modulprüfung in Form eines Unterrichtsentwurfs (15-minütiger Vortrag mit mindestens 15-minütiger, anschließender Diskussion auf Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung) statt.

Die Modulprüfung im Modul Fachdidaktische Praxis besteht aus einer benoteten schriftlichen Dokumentation des Studienprojekts.

Prüfungsformen und Prüfungsdauer der Modulprüfungen des Moduls Spezielle Fachdidaktik und des Wahlpflichtmoduls werden in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

Die Modulprüfungen der Module Fachwissenschaftliche Vertiefung und Allgemeine Fachdidaktik dürfen in der Regel nicht bei der gleichen Prüferin / bei dem gleichen Prüfer abgelegt werden.

Die Fachnote Biologie setzt sich in folgender Gewichtung zusammen: Modul Fachwissenschaftliche Vertiefung zu 40 %, Modul Allgemeine Fachdidaktik zu 30 %, Modul Fachdidaktische Praxis zu 12 %, Modul Spezielle Fachdidaktik zu 12 % und Wahlpflichtmodul zu 6 %.

§ 25: Master-Arbeit

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie

Zu §1: Ziele des Studiums

Grundlegende Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen 3-5 im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Chemie.

Zu § 5: Zulassung

Das für die Einschreibung in den Master of Education obligatorische Beratungsgespräch führt die Studienberaterin/der Studienberater durch, die/der für den M. Ed. zuständig ist. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird bescheinigt.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Chemie sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen: erfolgreich absolvierte Module für die Fachgebiete a) Analytische Chemie, b) Anorganische Chemie, c) Physikalische Chemie und d) Organische Chemie. Für jedes dieser Fachgebiete sind sowohl Vorlesungen als auch Praktika nachzuweisen.

Zu § 12: Praxissemester

Der fachspezifische Anteil des Praxissemesters wird durch ein fachdidaktisches Seminar in Modul 5 vorbereitet und begleitet. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls 5 ist das erfolgreich absolvierte Modul 3 Voraussetzung.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

| Modul | CP |
|---|-----------|
| (1) Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich | 9 |
| (2) Fachwissenschaftlicher Ergänzungsbereich | 5 |
| (3) Grundlagen der Fachdidaktik Chemie | 5 |
| (4) Erwerb schulexperimenteller Kompetenz | 5 |
| (5) Erwerb von Vermittlungskompetenz | 7 |
| Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters) | |

Zusätzliche Erläuterungen zum fachwissenschaftlichen Vertiefungsbereich und Ergänzungsbereich: Als wählbare fachwissenschaftliche Vertiefungsbereiche werden beispielhaft definiert: Anorganische Chemie, Analytische Chemie, Biochemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Technische Chemie, Theoretische Chemie. Bei der Wahl des vertiefenden Praktikums sind in der Regel Teilnahmevoraussetzungen in der jeweils aktuellen Modulbeschreibung zu beachten. Für bestimmte Fächerkombinationen ist die Wahlmöglichkeit eingeschränkt: ein 2. Fach Biologie schließt eine Vertiefung oder Ergänzung in biochemischer Richtung bzw. ein 2. Fach Physik eine Vertiefung oder Ergänzung in physikochemischer Richtung aus.

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Modul 1 (Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich), Modul 2 (Fachwissenschaftlicher Ergänzungsbereich) und Modul 3 (Grundlagen der Fachdidaktik Chemie) schließen jeweils mit einer zweistündigen Klausur als Modulprüfung ab.

In Modul 4 (Erwerb schulexperimenteller Kompetenz) findet eine mündliche Modulprüfung von 20 bis max. 30minütiger Dauer statt.

Im Modul 5 (Erwerb von Vermittlungskompetenz) besteht die Modulprüfung in der schriftlichen Darstellung des Studienprojektes (im Weiteren als „Bericht“ bezeichnet). Der Bericht ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Praxissemesters einzureichen.

Die Noten der Modulprüfungen werden jeweils als Modulnoten übernommen.

Die Noten der fünf Module gehen im Verhältnis 20 (Modul 1) : 20 (Modul 2) : 20 (Modul 3) : 20 (Modul 4) : 20 (Modul 5) in die Fachnote ein.

Zu § 25: Masterarbeit

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Chinesisch

Zu § 1: Ziele des Studiums

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen C-L3 Fachdidaktik und C-L4 Praxissemester im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Chinesisch.

Zu § 5: Zulassung

Vor Aufnahme des Master-Studiums hat die bzw. der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einer Studienfachberaterin bzw. einem Studienfachberater zu führen. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Chinesisch sind folgender weitere Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

- a) Fortgeschrittene Kenntnisse im Modernen Chinesischen auf dem Niveau des Bachelormoduls *Modernes Chinesisch Aufbaustufe* der RUB (entsprechend Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens);
- b) Kenntnisse des Klassischen Chinesischen auf dem Niveau des Bachelormoduls *Klassisches Chinesisch* der RUB im Umfang von mindestens 8 CP;
- c) Grundlagenkenntnisse der chinesischen Geschichte, Literaturgeschichte und der Sprachwissenschaft des Chinesischen auf dem Niveau des Bachelormoduls *Grundmodul Sinologie* der RUB im Umfang von mindestens 10 CP;
- d) Grundlegende Kompetenzen im wissenschaftlichen Umgang mit Themen und Fragen des vor-modernen und modernen China in Form von seminaristischem Unterricht im Umfang von mindestens 10 CP.

Zu § 12: Praxissemester

Im Modul Praxissemester wird ein Studienprojekt vorbereitet, durchgeführt und in einem benoteten Projektbericht mit sechs Wochen Bearbeitungszeit ausgewertet.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

| Modul | CP |
|-----------------------|---|
| C-L1 Sprachausbildung | 6 CP |
| C-L2 Fachwissenschaft | 8 CP |
| C-L3 Fachdidaktik | 10 CP |
| C-L4 Praxissemester | 7 CP |
| | Gesamt: 31 CP (davon 2 CP im Rahmen des Praxissemesters) |

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Das Modul *Sprachausbildung* wird mit einer Prüfung in schriftlicher Form abgeschlossen. Im Modul *Fachwissenschaft* wird als Modulprüfung eine Hausarbeit zu einem der beiden Seminare verfasst. Im Modul *Fachdidaktik* findet eine Modulprüfung in Form einer 45-minütigen mündlichen Prüfung statt. Im Modul *Praxissemester* wird als Modulprüfung ein Projektbericht zum Studienprojekt angefertigt.

In die Fachnote gehen die Noten der Module *Sprachausbildung* und *Fachdidaktik* zu jeweils 30 %, die Noten der Module *Fachwissenschaft* und *Praxissemester* zu jeweils 20 % ein.

Zu § 25: Master-Arbeit

Die Master-Arbeit muss in deutscher Sprache abgefasst werden. Eine Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch

Zu § 1: Ziele des Studiums

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen Textualität des Deutschunterrichts mit bes. Berücksichtigung literarischer Kommunikation und Kommunikation und Sprache im Deutschunterricht im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Deutsch.

Zu §5: Zulassung

Die Zulassung setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die obligatorische Beratung erfolgt in der Regel in Form einer allgemeinen, ggf. elektronisch durchgeführten Informationsveranstaltung.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen ihre Sprachkompetenzen über ein Sprachzeugnis nachweisen. Dafür werden folgende Niveaus festgelegt: DSH-3 oder TestDaF 2×5 und 2×4 (Leseverstehen Niveaustufe 5, ein weiterer Prüfungsteil Niveaustufe 5, die beiden restlichen Prüfungsteile Niveaustufe 4).

Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelor-Abschluss des an der RUB studierbaren Faches Germanistik wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zum auf das M.Ed.-Studium hinführenden Bachelor-Abschluss bestehen.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Deutsch sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:

- a) Kenntnisse in den Teilfächern Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik und Neuere deutsche Literaturwissenschaft auf dem Niveau der Grundkurs-/Vertiefungsmodule der genannten Teilfächer des B.A.-Studienfachs Germanistik an der Ruhr-Universität Bochum im Umfang von jeweils mindestens 12 CP;
- b) fortgeschrittene Kenntnisse in einem oder zweien der Teilfächer Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik, Neuere deutsche Literaturwissenschaft auf dem Niveau der Schwerpunktmodule der genannten Teilfächer des B.A.-Studienfachs Germanistik an der Ruhr-Universität Bochum im Umfang von insgesamt mindestens 18 CP.

Zu § 12: Praxissemester

Das wahlweise einem der Module zuzuordnende Seminar PS1 dient der Vorbereitung des Praxissemesters und muss vor Aufnahme des Praxissemesters erfolgreich absolviert sein. Das im selben Modul angesiedelte Seminar PS2 dient der Begleitung des Praxissemesters. Das entsprechende Modul gibt die inhaltliche Perspektive für den Forschungsbericht im Rahmen des Praxissemesters vor; die Prüfungsleistung Studienprojekt wird diesem Modul zugeordnet.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

- Wenn Studierende Modul A zum Modul des Praxissemesters machen und mit der Modulprüfung Studienprojekt abschließen, werden die Veranstaltungen PS1 Unterrichtsplanung und Umgang mit Heterogenität im Deutschunterricht: Vorbereitung des Praxissemesters und PS2 Unterrichtsplanung und Umgang mit Heterogenität im Deutschunterricht: Begleitung des Praxissemesters dem Modul A zugerechnet (Kreditierung: Modul A mit Studienprojekt: 18 CP; Modul B mit Klausur: 13 CP).
- Wenn Studierende Modul B zum Modul des Praxissemesters machen und mit der Modulprüfung Studienprojekt abschließen, werden die Veranstaltungen PS1 Unterrichtsplanung und Umgang mit Heterogenität im Deutschunterricht: Vorbereitung des Praxissemesters und PS2 Unterrichtsplanung und Umgang mit Heterogenität im Deutschunterricht: Begleitung des Praxissemesters dem Modul B zugerechnet (Kreditierung: Modul B mit Studienprojekt: 18 CP; Modul A mit Klausur: 13 CP).
- Insgesamt muss mindestens eine Veranstaltung mit mediävistischer oder sprachgeschichtlicher Ausrichtung besucht werden.
- Es kann eine Veranstaltung mit Schwerpunkt Schülerlabor besucht werden.

| Modul | | CP |
|--|--|----------|
| <p>Modul A: <i>Textualität des Deutschunterrichts mit bes. Berücksichtigung literarischer Kommunikation</i></p> <p>Dieses Modul beginnt jedes Semester.</p> | <p>A.1 Vorlesung <i>Literaturwissenschaft/ Literaturdidaktik</i>¹</p> <p>A.2 Hauptseminar <i>Literaturdidaktik</i></p> <p>A.3 Hauptseminar <i>Literaturwissenschaft</i>²</p> <p>A.4 Übung <i>Schreiben</i> oder Übung <i>Sprechen</i></p> <p>Modulprüfung</p> <p>ggf. PS1 Veranstaltung <i>Unterrichtsplanung und Umgang mit Heterogenität im Deutschunterricht: Vorbereitung des Praxissemesters</i> und PS2 Veranstaltung <i>Unterrichtsplanung und Umgang mit Heterogenität im Deutschunterricht: Begleitung des Praxissemesters</i></p> | 13/18 CP |
| <p>Modul B: <i>Kommunikation und Sprache im Deutschunterricht</i></p> <p>Dieses Modul beginnt jedes Semester.</p> | <p>B.1 Vorlesung <i>Sprachwissenschaft/ Sprachdidaktik</i>¹</p> <p>B.2 Hauptseminar <i>Sprachdidaktik</i></p> <p>B.3 Hauptseminar <i>Sprachwissenschaft</i>³</p> <p>Modulprüfung</p> | 13/18 CP |

¹ Die Vorlesungen A.1 und B.1 haben einen Inklusionsbezug, der rechnerisch mit je 0,5 CP veranschlagt ist.

² Mit mediävistischer Ausrichtung, sofern nicht in B.3 eine Veranstaltung mit sprachgeschichtlicher Ausrichtung belegt wurde.

³ Mit sprachgeschichtlicher Ausrichtung, sofern nicht in A.3 eine Veranstaltung mit mediävistischer Ausrichtung belegt wurde.

| | | |
|------------------------------------|---|---|
| | ggf. PS1 Veranstaltung <i>Unterrichtsplanung und Umgang mit Heterogenität im Deutschunterricht: Vorbereitung des Praxissemesters</i> und PS2 Veranstaltung <i>Unterrichtsplanung und Umgang mit Heterogenität im Deutschunterricht: Begleitung des Praxissemesters</i> | |
| Modulprüfung <i>Klausur</i> | | 3 CP |
| Modulprüfung <i>Studienprojekt</i> | | 4 CP |
| Gesamt | | 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters) |

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

In jedem Modul findet eine Modulprüfung statt, deren Note als Modulnote übernommen wird.

In dem Modul, in dem nach Wahl der Studierenden die Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters absolviert wird, findet die Modulprüfung in Form eines schriftlich ausgearbeiteten Studienprojektes (im Umfang von 35.000–40.000 Zeichen) statt. In dem anderen Modul findet die Modulprüfung in Form einer ggf. elektronisch durchgeführten Klausur statt.

Die Fachnote errechnet sich zu gleichen Teilen aus den beiden Modulnoten.

Zu § 25: Master-Arbeit

Eine Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Englisch

Zu § 1: Ziele des Studiums

Grundlegende Kompetenzen für den inklusiven Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen fachdidaktischen Fragestellungen in den fachdidaktischen Modulen (Module Fremdsprachendidaktik I und II) querschnittartig im Gesamtumfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Englisch.

Wissenschaftlich begründete und geleitete Urteilsfähigkeit und Reflexionskompetenz in Bezug auf die Berufsfelder Schule und Unterricht in der digitalen Welt werden in den Modulen Fremdsprachendidaktik I und II gefördert und fachlich konkretisiert; schwerpunktmäßig erfolgt dies in der Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters.

Zu § 5: Zulassung

Die Zulassung setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das obligatorische Beratungsgespräch erfolgt im Fach Englisch durch die Studienfachberaterin sowie die Prüfungsberechtigten.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Englisch sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

- a) Kenntnisse im Bereich der anglistischen Linguistik im Umfang von mindestens 5 CP;
- b) Kenntnisse im Bereich der anglistischen Literaturwissenschaft im Umfang von mindestens 6 CP;
- c) Kenntnisse im Bereich der anglistischen/amerikanistischen Kulturwissenschaft im Umfang von mindestens 3 CP;
- d) Kenntnisse im Bereich der anglistischen Fremdsprachenausbildung im Umfang von mindestens 10 CP;
- e) fortgeschrittene Kenntnisse in den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft oder Fachsprachen im Umfang von mindestens 35 CP;
- f) mindestens sechswöchiger Aufenthalt im englischsprachigen Ausland.

Zu § 12: Praxissemester

Das Modul Fremdsprachendidaktik I (Grundlagen der Sprachdidaktik und Grundlagen der Textdidaktik; 8 CP) bereitet im 1. und 2. Semester auf das Praxissemester vor.

Zu § 13: Modularisierung des Lehrangebots

| Module | CP |
|---|---|
| Modul Fremdsprachendidaktik I: Grundlagen | 8 |
| Modul Fremdsprachendidaktik II: Praxis und Vertiefung | 9 |
| Modul Fremdsprachenausbildung | 4 |
| Modul Fachwissenschaft | 10 |
| Gesamt | 31 (inkl. 2 CP im Rahmen des Praxissemesters) |

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Die Modulprüfung im fachwissenschaftlichen Modul wird als 40-minütige mündliche Prüfung von 2 Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt. Die Prüfung findet in angemessenem Umfang in englischer Sprache statt.

Die Modulprüfung im Modul Fremdsprachenausbildung findet nach der Wahl der Studierenden in mündlicher (Kolloquium) oder schriftlicher Form (Essay, Klausur) statt.

Die Modulprüfung im Modul Fremdsprachendidaktik I findet in schriftlicher Form (Klausur; 120 Minuten) statt. Die erfolgreiche Teilnahme an den zwei Veranstaltungen des Moduls ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Die Modulprüfung im Modul Fremdsprachendidaktik II erfolgt in Form eines schriftlichen Berichtes zum Studienprojekt und ist gekoppelt an das Begleitseminar zum Praxissemester. Der Bericht umfasst die didaktische Ausarbeitung des im Rahmen des Praxissemesters zu entwickelnden fachdidaktischen Studienprojekts im Fach Englisch.

Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen. In die Fachnote gehen die vier Modulnoten zu gleichen Teilen ein.

Zu § 25: Masterarbeit

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig. Die Master-Arbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden.

Master of Education

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Religionslehre

Zu §1: Ziele des Studiums

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen 1, 2 und 3 im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Evangelische Religionslehre.

Zu § 5: Zulassung

Das obligatorische Beratungsgespräch erfolgt im Fach Evangelische Religionslehre durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater sowie die Prüfungsberechtigten. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Als weitere Zugangsvoraussetzung sind das Graecum und das Latinum oder das Hebraicum nachzuweisen. Eine Zulassung unter der Auflage ist möglich, das Graecum und das Latinum oder das Hebraicum bis zur Anmeldung zu den Veranstaltungen in Modul 1 nachzuweisen.

Zu § 12 Praxissemester

Das Praxissemester wird durch eine fachdidaktische Veranstaltung vorbereitet und durch eine weitere fachdidaktische Veranstaltung begleitet (beide aus Modul 1). Fachdidaktisches Grundwissen für das Praxissemester sowie die Perspektive eines konfessionell kooperativen RU werden in den Veranstaltungen des Moduls 1 vermittelt.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

Das Studium des Unterrichtsfaches "Evangelische Religionslehre" im Rahmen des Masters of Education umfasst drei Module. In den Modulen sind fachdidaktische (FD) und fachwissenschaftliche (FW) Anteile enthalten. Die Module sind folgendermaßen beschrieben:

| | Modulbezeichnung | Veranstaltungsformen | CP |
|---|--------------------------------|--|----|
| 1 | Schulische Didaktik und Praxis | Vorlesung FD Vorbereitungsseminar zum Praxissemester Begleitseminar zum Praxissemester | 11 |
| 2 | Exemplarische Themen des RU | Vorlesung FW Seminar FW Seminar FW/FD | 11 |
| 3 | Wahlbereich | Seminar FW Seminar FD (Schülerlabor) | 9 |
| Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters) | | | |

Zu §23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

In Modul 1 ist als Modulprüfung im Rahmen des Praxissemesters auf der Basis eines studentischen Entwurfes ein Studienprojekt durchzuführen, das in Form eines benoteten Berichtes dokumentiert und benotet wird.

In Modul 2 oder in Modul 3 findet die Modulabschlussprüfung entweder in Form einer schriftlichen Hausarbeit (40.000 bis 50.000 Zeichen; Bearbeitungsdauer max. 4 Wochen) oder in Form einer 20-minütigen mündliche Modulprüfung statt. Die mündliche Modulprüfung wird von zwei Prüfenden (davon ein/e fachdidaktisch ausgewiesene/r Prüfer/in) abgenommen. Die Studierenden müssen beide Prüfungsformen abdecken. Hierbei legen die Studierenden mit Ihrer Anmeldung zu Prüfung verbindlich fest, welches Modul sie mit welcher Prüfungsleistung abschließen. Die Fachnote ist das arithmetische Mittel der drei Modulnoten.

Zu §25: Master-Arbeit

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education **Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Geographie**

Zu § 1: Ziele des Studiums

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen vermittelt, welche im Umfang von insgesamt 5 CP in die Module II, III und IV integriert sind. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Geographie, insbesondere im Rahmen des Moduls II.

Zu § 5: Zulassung

Das obligatorische Beratungsgespräch erfolgt im Fach Geographie durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater sowie die Prüfungsberechtigten. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Geographie sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

- e) Kenntnisse der Physischen Geographie auf dem Niveau des Bachelorstudiums an der RUB im Umfang von mindestens 15 CP.
- f) Kenntnisse der Humangeographie auf dem Niveau des Bachelorstudiums an der RUB im Umfang von mindestens 15 CP.
- g) Kenntnisse der Geomatik auf dem Niveau des Bachelorstudiums an der RUB im Umfang von mindestens 12 CP.
- h) Kenntnisse der Regionalen Geographie auf dem Niveau des Bachelormoduls Regionale Geographie der RUB im Umfang von mindestens 6 CP.

Zu § 12: Praxissemester

Die Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters erfolgen im Fach Geographie im Rahmen des Moduls IV („Unterrichtsplanung und -forschung“). Das Seminar „Planung und Entwicklung von Geographieunterricht“ dient zur Vorbereitung auf das Praxissemester. Das Seminar „Unterrichten und Forschend Lernen“ findet begleitend zum Praxissemester statt.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

| Modul | | CP |
|--|--|----|
| Modul I „Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul“ | Teil 1: Mensch und Umwelt Teil 2: Stadt- und Regionalentwicklung | 10 |
| Modul II „Raumbegegnung und Raumvermittlung“ (Wahlpflichtmodul) | Teil 1: Grundlagen der Raumbegegnung und Raumvermittlung Teil 2: Exkursion | 4 |
| Modul III* „Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik“ | Teil 1: Einführung in die Geographiedidaktik Teil 2: Fachdidaktische Schwerpunkte Teil 3: Aktuelle fachdidaktische Positionen | 13 |
| Modul IV* „Unterrichtsplanung und -forschung“ | Teil 1: Planung und Entwicklung von Geographieunterricht Teil 2: Unterrichten und forschend Lernen | 4 |
| Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters) | | |

* Die einzelnen Bestandteile der Module III und IV („Grundlagen und Positionen der Geographiedidaktik“ und „Unterrichtsplanung und -forschung“) sind aufeinander folgend zu studieren.

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Im Modul I („Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul“) besteht die Modulprüfung aus einer Klausur über die Inhalte von Teil 1 und Teil 2.

Im Modul II („Raumbegegnung und Raumvermittlung“) besteht die Modulprüfung aus einer Präsentation (inklusive Durchführung der Exkursion vor Ort und Reflexion (ca. 2 bis 4 Stunden)).

Im Modul III („Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik“) wird die Modulprüfung in Form einer mindestens 30- und maximal 45-minütigen mündlichen Prüfung vorgenommen.

Im Modul IV („Unterrichtsplanung und -forschung“) besteht die Modulprüfung aus einem Bericht zum Studienprojekt im Umfang von 15 Seiten.

Die Fachnote errechnet sich aus den genannten Modulnoten in der nachfolgenden prozentualen Gewichtung:

| | |
|---|---------|
| Modul I („Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul“) | zu 40 % |
| Modul II („Raumbegegnung und Raumvermittlung“) | zu 10 % |
| Modul III („Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik“) | zu 40 % |
| Modul IV („Unterrichtsplanung und -forschung“) | zu 10 % |

Zu § 25: Master-Arbeit

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education **Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichte**

Zu § 1: Ziele des Studiums

Im Studium der Geschichte im Master of Education-Studiengang werden den Studierenden grundlegende Kompetenzen zur Planung von inklusivem Geschichtsunterricht in heterogenen Lerngruppen vermittelt (Abs. 2). Diese werden in enger Verbindung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik systematisch in den Theoriemodulen I und II sowie dem Praxismodul III eingeübt und reflektiert. Dabei bilden Fachlichkeit auf der einen und Schülerorientierung auf der anderen Seite den Rahmen zur Förderung historischen Denkens und eines reflektierten Geschichtsbewusstseins (Abs. 3). Eine Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen erfolgt in allen fachdidaktischen Veranstaltungen der drei Module im Umfang von 5 CP. uch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Geschichte.

Über diese Fähigkeiten und das damit verbundene Wissen hinaus ist es das Ziel, bei den Studierenden eine Haltung forschenden Lernens zu fördern, was insbesondere in Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters erfolgt (Abs. 5).

Zu § 5: Zulassung

Für die Zulassung sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

- a) Kenntnisse in drei Fremdsprachen, wovon eine Englisch, eine weitere Latein auf dem Niveau des Kleinen Latinums (gem. LZV, §11, 25.04.2016) sein muss. Die geforderten Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch:
 - einen Nachweis über mindestens A2/B1 gemäß der Sprachniveaustufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (z.B. Schule oder Optionalbereich),
 - ein mindestens dreisemestriges, erfolgreich bestandenes universitäres Sprachstudium,
 - einen innerhalb der Module des Fachstudiums erbrachten Sprachnachweis,
 - die erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht (Sek. I und II) in der nachzuweisenden Fremdsprache über einen Zeitraum von mindestens 2,5 Jahren und immer mit der Mindestleistung „ausreichend“ (4,0),
 - einen amtlichen Nachweis der Schule, Hochschule oder anderen staatlichen Institution über die Kenntnisse in Alt-Griechisch etc.

Die geforderten Lateinkenntnisse können nachgewiesen werden durch:

- den amtlichen Nachweis des Latinums bzw. Kleinen Latinums,
 - einen Nachweis der Schule, Hochschule oder anderen staatlichen Institution über die Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums,
 - das erfolgreiche Studium der Vorbereitungskurse auf das Latinum Latein I und II an der RUB.
- b) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme von Lehrveranstaltungen in den drei Großepochen (Alte Geschichte, mittelalterliche Geschichte, Neuzeit) im Umfang von jeweils mindestens 4 SWS.

Vor Aufnahme des M.Ed.-Studiums im Fach Geschichte absolvieren die Studierenden ein obligatorisches Beratungsgespräch bei der entsprechenden Studienberatung oder einer/einem zur Abnahme von Master-Prüfungen im Bereich Geschichtsdidaktik berechtigten hauptamtlich Lehrenden. Über die Teilnahme an diesem Gespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Ist eine Zulassung unter Auflagen erfolgt, so sind die Nachweise spätestens bei der Anmeldung

der Masterarbeit vorzulegen, sofern in dem Zulassungsbescheid keine anderen Fristen für den Nachweis festgelegt werden.

Zu § 12: Praxissemester

Das Praxissemester ist mit dem Vorbereitungsseminar und dem fachdidaktischen Begleitseminar verknüpft und Teil des Moduls III. Das Begleitseminar dient dabei der Reflexion der Unterrichtserfahrungen wie auch der Betreuung des Studienprojektes.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

Das Lehrangebot im M. Ed. Geschichte ist modularisiert. Die einzelnen, thematisch aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sind zu Studienmodulen zusammengefasst. Sie bestehen aus jeweils einem fachwissenschaftlichen und mindestens einem geschichtsdidaktischen Element und umfassen die Module I, II (Theoriemodule) und III (Praxismodul).

Das Masterstudium für das Unterrichtsfach Geschichte erstreckt sich über 4 Semester, in denen insgesamt drei Module zu absolvieren und 31 CP zu erbringen sind.

In den fachwissenschaftlichen Studien müssen die Studierenden in den Modulen I und II drei unterschiedliche Epochen belegen. Dabei muss eine der Modulprüfungen in der Epoche Neuzeit (schließt die Teilepochen Frühe Neuzeit, 19. Jahrhundert, 20. Jahrhundert ein), die andere entweder der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte absolviert werden. Die dritte, in den Modulprüfungen nicht gewählte Epoche, wird durch eine Veranstaltung in Modul II abgedeckt.

| Modul | | CP |
|--|--------------------------|-------|
| Modul I | Theoriemodul: Einführung | 13 CP |
| Modul II | Theoriemodul: Vertiefung | 11 CP |
| Modul III | Praxismodul | 7 CP |
| Gesamt: 31 (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters) | | |

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul II ist das erfolgreich absolvierte Modul I. Voraussetzung für die Teilnahme am Vorbereitungsseminar Praxissemester in Modul III ist ebenfalls das erfolgreich absolvierte Modul I. Zur Teilnahme am Praxissemester ist berechtigt, wer das Vorbereitungsseminar Praxissemester in Modul III erfolgreich absolviert hat.

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Die Modulprüfung in Modul I findet in Form einer schriftlichen Hausarbeit statt, die 30 Seiten umfasst, wovon 20 Seiten auf die Bearbeitung eines fachwissenschaftlichen Themas entfallen, welches auf weiteren 10 Seiten didaktisiert wird. Beide Teile der Hausarbeit werden bewertet. Die Note wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten, die im Verhältnis 2:1 zugunsten des fachwissenschaftlichen Teils gewichtet werden.

Im Modul II findet eine mündliche Modulprüfung von 30-45 Minuten Dauer statt. Geprüft werden jeweils zur Hälfte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Themen, diese gehen zu jeweils 50 % in die Modulnote ein.

In Modul III gilt ein begleitend zum Praxissemester durchgeführtes geschichtsdidaktisches Studienprojekt (Forschendes Lernen) als Modulabschlussprüfung.

In die Fachnote des Unterrichtsfaches Geschichte gehen die Noten der Module I und II zu je 40 % und die Note des Moduls III zu 20% ein.

Zu § 25: Master-Arbeit

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Griechisch

Zu § 1: Ziele des Studiums

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen LA I und LA II im Umfang von 5 Kreditpunkten vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Griechisch.

Zu § 5: Zulassung

Die obligatorische Beratung wird zu Beginn jedes Semesters in einer zentralen Informationsveranstaltung durchgeführt. Die Teilnahme wird den Studierenden bescheinigt.

Für die Zulassung zum M.Ed.-Studiengang im Fach Griechisch sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

- a) Übersetzungskompetenz (Griechisch–Deutsch) auf dem Niveau der Übersetzungsübung I (vgl. B.A.-Modul VII an der RUB) im Umfang von mindestens 8 CP.
- b) fortgeschrittene Kenntnisse in der Anwendung komparatistischer Methoden auf dem Niveau eines komparatistischen Hauptseminars (vgl. B.A.-Modul VI: Komparatistik und Rezeption I an der RUB) im Umfang von mindestens 5 CP.

Zu § 12: Praxissemester

Vor dem Praxissemester ist der erfolgreiche Besuch des Moduls LA I und der Veranstaltung ‚Theoriegestützte Vorbereitung des Praxissemesters‘ aus Modul LA II nachzuweisen.

Im Rahmen des Praxissemesters und des Begleitseminars zum Praxissemester führen die Studierenden ein Studienprojekt zu ihren Unterrichtsvorhaben oder zu unterrichtsnahen außerschulischen Projekten durch. Die Ergebnisse ihrer Studienprojekte stellen die Studierenden in einer schriftlichen Auswertung oder in Form einer Präsentation zusammen. Außerdem ist ein von dem/der Dozent/in des Begleitseminars supervisierter eigener Unterrichtsversuch mit einer anschließenden beurteilungsfreien Unterrichtsberatung durchzuführen.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

| Modul | | CP |
|---|--|-----------|
| LA I: Didaktik des Sprachunterrichts | | 8 CP |
| LA II: Praxis und ihre Voraussetzungen | | 7 [9] CP |
| LA III: Textinterpretation im Kontext | | 7 CP |
| LA IV: Übersetzungskompetenz II | | 7 CP |
| Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters) | | |

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Die Module LA I und LA IV werden jeweils mit einer vierstündigen Klausur (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung im Modul LA III erfolgt in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 20-25 Seiten. Die Modulprüfung im Modul LA II erfolgt entweder in schriftlicher

Form als Auswertung des während des Praxissemesters durchgeführten Studienprojekts im Umfang von 10-15 Seiten, das Modul wird dann mit 9 CP kreditiert, oder mündlich in Form einer Präsentation im Rahmen der Entwicklung und Durchführung des Projekts, das Modul wird dann mit 7 CP kreditiert.

Die Fachnote setzt sich wie folgt zusammen: Modul LA I 40 %, Modul LA II 10 %, Modul LA III 10 %, Modul LA IV 40%.

Zu § 25: Masterarbeit

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Japanisch

Zu § 1: Ziele des Studiums

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen J-L2 Fachdidaktik und J-L3 Praxissemester im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Japanisch.

Zu § 5: Zulassung

Vor Aufnahme des Master-Studiums hat die bzw. der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einer Studienfachberaterin bzw. einem Studienfachberater zu führen. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Japanisch sind folgende weitere Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

- e) Fortgeschrittene Kenntnisse im Modernen Japanischen auf dem Niveau des Moduls *Modernes Japanisch Oberstufe 2* der RUB (entsprechend Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens);
- f) Kenntnisse der Morphosyntax des Modernen Japanischen auf dem Niveau der Lehrveranstaltungen „Morphologie“ und „Syntax“ der Bachelormodule *Modernes Japanisch Mittelstufe 1* bzw. *Modernes Japanisch Mittelstufe 2* der RUB im Umfang von mindestens 5 CP;
- g) Kenntnisse des Klassischjapanischen auf dem Niveau des Bachelormoduls *Vormodernes Japanisch* der RUB im Umfang von mindestens 6 CP;
- h) Kenntnisse der Sprachwissenschaft des Japanischen auf dem Niveau der Bachelormodule *Grund- und Aufbau modul Japanologie* der RUB im Umfang von mindestens 7 CP.

Zu § 12: Praxissemester

Im Modul *Praxissemester* wird ein Studienprojekt vorbereitet, durchgeführt und in einem benoteten Projektbericht mit sechs Wochen Bearbeitungszeit ausgewertet.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

| Modul | CP |
|--|---|
| J-L1 Fachwissenschaft & Sprachausbildung | 14 CP |
| J-L2 Fachdidaktik | 10 CP |
| J-L3 Praxissemester | 7 CP |
| | Gesamt: 31 CP (davon 2 CP im Rahmen des Praxissemesters) |

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

Das Modul *Fachwissenschaft & Sprachausbildung* wird mit einer Hausarbeit als Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Im Modul *Fachdidaktik* findet eine Modulabschlussprüfung in Form einer 45-minütigen mündlichen Prüfung statt. Im Modul *Praxissemester* wird als Modulabschlussprüfung ein Projektbericht zum Studienprojekt angefertigt.

In die Fachnote gehen alle Modulnoten zu gleichen Teilen ein.

Zu § 25: Master-Arbeit

Die Master-Arbeit muss in deutscher Sprache abgefasst werden. Eine Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education **Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre**

Zu § 1: Ziele des Studiums

Fachspezifische Kompetenzen für den Religionsunterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen A I und A II in einem Umfang von 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der didaktischen Lehrangebote.

Zu § 5: Zulassung

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Folgende weitere Zugangsvoraussetzungen sind nachzuweisen:

- Nachweise über das Lateinische sowie über
- Grundkenntnisse des Griechischen und des Hebräischen im Umfang von insgesamt 5 CP zu erbringen. Eine Zulassung ist in Ausnahmefällen unter der Auflage möglich, dass diese Nachweise spätestens bei der Anmeldung zum Praxissemester vorgelegt werden.
- Leistungen entsprechend der für den Bachelor of Arts in Katholischer Theologie geforderten Module II bis VI (Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie, Theologische Ethik, Praktische Theologie) im Umfang von mindestens je 6 CP.

Zu § 12: Praxissemester

Innerhalb des Pflichtmoduls A II finden in jedem Semester Veranstaltungen statt, die auf das Praxissemester vorbereiten, es begleiten und nachbereiten.

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Alle Module schließen jeweils mit einer Modulprüfung ab, die als Modulnoten in die Fachnote Katholische Theologie eingehen.

Das Modul A I schließt in Form einer schriftlichen Klausur (90 min) ab. Die Modulprüfung in Modul A II umfasst eine schriftliche Reflexion über alle Inhalte des Moduls mittels der „Fachdidaktischen Akte“ (40.000-50.000 Zeichen) (Studienprojekt im Rahmen des Praxissemester).

Die Modulprüfung im Wahlmodul mit 11 CP erfolgt in Form einer 40-minütigen mündlichen Prüfung über das gesamte Modul.

Die Modulprüfung im Wahlpflichtmodul mit 9 CP besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit (60.000-65.000 Zeichen) mit einer auf dem gesamten Modul beruhenden Fragestellung.

Prüfungsformen, Prüfungsdauer und Prüfungsmodalitäten der Modulprüfungen werden in den Modulbeschreibungen aufgeführt und näher erläutert.

Die Modulnoten des Pflichtmoduls A I sowie des A II gehen zu jeweils 20 %, die Modulnote des mit 11 CP kreditierten Wahlpflichtmoduls geht zu 40 %, und die Modulnote des mit 9 CP kreditierten Wahlpflichtmoduls geht zu 20 % in die Fachnote ein.

Zu § 25: Master-Arbeit

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Latein

Zu § 1: Ziele des Studiums

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen LA I und LA II im Umfang von 5 Kreditpunkten vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Latein.

Zu § 5: Zulassung

Die obligatorische Beratung wird zu Beginn jedes Semesters in einer zentralen Informationsveranstaltung durchgeführt. Die Teilnahme wird den Studierenden bescheinigt.

Für die Zulassung zum M.Ed.-Studiengang im Fach Latein sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:

- a) Übersetzungskompetenz (Lateinisch–Deutsch) auf dem Niveau der Übersetzungsübung I (vgl. B.A.-Modul VII der RUB) im Umfang von mindestens 8 CP.
- b) fortgeschrittene Kenntnisse in der Anwendung komparatistischer Methoden auf dem Niveau eines komparatistischen Hauptseminars (vgl. B.A.-Modul VI: Komparatistik und Rezeption I der RUB) im Umfang von mindestens 5 CP.

Zu § 12: Praxissemester

Vor dem Praxissemester ist der erfolgreiche Besuch des Moduls LA I und der Veranstaltung ‚Theoriegestützte Vorbereitung des Praxissemesters‘ aus Modul LA II nachzuweisen.

Im Rahmen des Praxissemesters und des Begleitseminars zum Praxissemester führen die Studierenden ein Studienprojekt zu ihren Unterrichtsvorhaben oder zu unterrichtsnahen außerschulischen Projekten durch. Die Ergebnisse ihrer Studienprojekte stellen die Studierenden in einer schriftlichen Auswertung oder in Form einer Präsentation zusammen. Außerdem ist ein von dem/der Dozent_in des Begleitseminars supervisierter eigener Unterrichtsversuch mit einer anschließenden beurteilungsfreien Unterrichtsberatung durchzuführen.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

| Modul | CP |
|---|-----------|
| LA I: Didaktik des Sprachunterrichts | 8 CP |
| LA II: Praxis und ihre Voraussetzungen | 7 [9] CP |
| LA III: Textinterpretation im Kontext | 7 CP |
| LA IV: Übersetzungskompetenz II | 7 CP |
| Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters) | |

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Die Module LA I und LA IV werden jeweils mit einer vierstündigen Klausur (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung im Modul LA III erfolgt in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 20-25 Seiten. Die Modulprüfung im Modul LA II erfolgt entweder in schriftlicher Form als Auswertung des während des Praxissemesters durchgeführten Studienprojekts im Umfang von 10-15 Seiten, das Modul wird dann mit 9 CP kreditiert, oder mündlich in Form einer

Präsentation im Rahmen der Entwicklung und Durchführung des Projekts, das Modul wird dann mit 7 CP kreditiert.

Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen.

Die Fachnote setzt sich wie folgt zusammen: Modul LA I 40 %, Modul LA II 10 %, Modul LA III 10 %, Modul LA IV 40%.

Zu § 25: Masterarbeit

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Mathematik

Zu § 1: Ziele des Studiums

Fachspezifische Kompetenzen für den inklusiven Mathematikunterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen 1 und 2 im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der didaktischen Lehrangebote.

Zu § 5: Zulassung

Das vor Aufnahme des Masterstudiums obligatorische Beratungsgespräch findet in der wissenschaftlichen Studienfachberatung der Fakultät für Mathematik statt. Die Teilnahme an diesem Beratungsgespräch wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Mathematik sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

- Kenntnisse der Analysis und Linearen Algebra auf dem Niveau der Bachelormodule „Analysis I+II“ und „Lineare Algebra und Geometrie I+II“ des Bachelorstudiums an der RUB im Umfang von jeweils mindestens 15 CP,
- Kenntnisse im Bereich der Stochastik auf dem Niveau des Bachelormoduls „Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und mathematische Statistik“ des Bachelorstudiums an der RUB im Umfang von mindestens 6 CP,
- Kenntnisse im Bereich der mehrdimensionalen Integration oder klassischer Geometrie im Umfang von mindestens 6 CP,
- Kenntnisse im Umgang mit schulrelevanter Mathematik-Software.

Eine Zulassung zum Master of Education ist unter der Auflage möglich, dass diese Nachweise spätestens bei der Anmeldung zur zweiten Prüfung der Modulen 1 und 3 vorzulegen sind, sofern in dem Bescheid über die Zulassung kein anderer Zeitraum für die Erbringung festgelegt wird.

Zu § 12: Praxissemester

Die Vorbereitung zum Praxissemester im Fach Mathematik findet im Vorbereitungsseminar in Modul 2 statt. Im Rahmen des Begleitseminars präsentieren und reflektieren die Studierenden ihr fachbezogenes Studienprojekt, das sie in der Praxisphase durchführen.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

| Modul | | CP |
|--|--|----|
| I: Einführung und Vertiefungen in die Fachdidaktik | Drei 2-stündige Vorlesungen über Didaktik der Mathematik, wobei drei von den möglichen vier Bereichen A (Algebra/Geometrie), B (Analysis/Funktionen), C (Stochastik/angewandte Mathematik) und D (Reine Fachdidaktik) abgedeckt werden müssen. Eine zweistündige Vorlesung kann dabei durch ein Seminar über einen der vier Bereiche ersetzt werden. | 12 |

| | | |
|---|---|----|
| | Ein Seminar aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen in der Lehrerbildung, z.B. zur Inklusion, Digitalisierung oder außerschulischen Lernorten. | |
| 2: Praxismodul | Vorbereitungsseminar zum Praxissemester Begleitseminar zum Praxissemester | 6 |
| 3: Fachwissenschaftliche Vertiefung | Zwei 4-stündige fachwissenschaftliche Vorlesungen aus dem mittleren und weiterführenden Studium der Mathematik, dabei müssen zwei der drei Bereiche Algebra/Geometrie, Analysis und Angewandte Mathematik abgedeckt werden. | 13 |
| Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters) | | |

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

- (1) Die Vorlesungen im Modul 1 können durch zweistündige Übungen gemäß Modulhandbuch begleitet werden. Das Modul 1 wird durch eine 45-minütige mündliche Modulprüfung über die drei Veranstaltungen aus dem Bereich der Didaktik der Mathematik sowie eine unbenotete Studienleistung im Seminar zu Schlüsselqualifikationen (z.B. Inklusion, Digitalisierung oder außerschulische Lernorte) abgeschlossen. In der mündlichen Prüfung müssen drei der vier Bereiche A (Algebra/Geometrie), B (Analysis/Funktionen), C (Stochastik/angewandte Mathematik) und D (Reine Fachdidaktik) abgedeckt werden.
- (2) Die Modulnote in Modul 2 besteht aus der Bewertung der Projektpräsentation und des schriftlichen Berichts zum durchgeführten Studienprojekt. Die unbenoteten Studienleistungen bestehend aus einem Unterrichtsversuch zum geplanten Studienprojekt, einem bestandenen Seminarvortrag im Vorbereitungsseminar sowie der aktiven Teilnahme am Vor- und Begleitseminar fließen hierbei als notwendige Vorleistungen ein.
- (3) Die Vorlesungen im Modul 3 werden in der Regel durch zweistündige Übungen gemäß Modulhandbuch begleitet. Das Modul 3 wird durch eine 45-minütige mündliche Modulprüfung bei zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgeschlossen. Die ausgewählten Vorlesungen müssen zwei der drei Bereiche Algebra/Geometrie, Analysis und Angewandte Mathematik abdecken.
- (4) Die Fachnote in Mathematik errechnet sich aus den Modulnoten, wobei die Noten der Module 1 und 3 doppelt, die Note von Modul 2 einfach gewichtet werden.

Zu § 25: Master-Arbeit

Die Masterarbeit ist in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education **Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Pädagogik**

Zu § 1: Ziele des Studiums

Das Pädagogik-Studium im M. Ed. zielt einerseits auf die Erweiterung der fachwissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht im Fach Pädagogik (AM 1-3) und andererseits auf die Vermittlung von Kenntnissen zu Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten des Faches (FM 1) sowie auf die Vermittlung von Kompetenzen zur Beobachtung, Planung und Entwicklung von Pädagogikunterricht (FM 2).

Während das Modul FM 1 auf der Grundlage historischer, empirischer und theoretischer Zugänge zum Unterrichtsfach Pädagogik primär Reflexionskompetenzen vermitteln soll, zielt das Modul FM 2 insbesondere auf die Anbahnung von Handlungskompetenzen zur Gestaltung von Pädagogikunterricht in inklusiven, heterogenen Lerngruppen.

Die Vermittlung fachdidaktischer Kompetenzen für die Planung und Durchführung von Pädagogikunterricht in heterogenen Lerngruppen in Orientierung an inklusionsbezogenen Fragestellungen ist im Curriculum in den Modulteil FM 1 T 2 sowie FM 2 T 1 und T 3 im Umfang von 9 Leistungspunkten implementiert. Auch die Auseinandersetzung mit Digitalisierungsprozessen im Unterrichtsfach Pädagogik sowie mit der methodischen Erschließung und Nutzung außerschulischer Lernorte für den Pädagogikunterricht ist fester Bestandteil der Lehramtsausbildung für das Unterrichtsfach Pädagogik und ist ebenfalls in den Modulteil FM 1 T 2 wie auch in den Modulteil FM 2 T 1 und T 3 verankert.

Zu § 5: Zulassung

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt in Form einer allgemeinen Informationsveranstaltung, die nach Bedarf durch Einzelberatungen ergänzt werden kann. Die Teilnahme an der obligatorischen Beratung wird bescheinigt.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Pädagogik sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

- a) Grundlegende Kenntnisse zu Erziehungs- und Bildungstheorien, zu lern- und entwicklungspsychologischen Ansätzen sowie zu sozialisationstheoretischen Ansätzen auf dem Niveau der Grundlagenmodule (GM 1-3) des Bachelorstudiums der RUB im Umfang von jeweils mindestens 7 CP.
- b) Vertiefende Kenntnisse zu einem der oben genannten Themenbereiche auf dem Niveau der Aufbaumodule (AM 1-3) des Bachelorstudiums der RUB im Umfang von mindestens 12 CP.
- c) Kenntnisse zu ausgewählten pädagogischen Handlungsfeldern im Umfang von mindestens 20 CP
- d) Kenntnisse zu quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft sowie Methoden und Praktiken statistischer Datenanalyse auf dem Niveau der Aufbaumodule 5 und 6 des Bachelorstudiums der RUB im Umfang von mindestens 12 CP.

Zu § 12: Praxissemester

Sowohl die Module des Pflicht- als auch des Wahlpflichtbereichs leisten wesentliche Beiträge für die Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters: Während im Wahlpflichtbereich fachwissenschaftliche Grundlagen für die Planung und Durchführung von Pädagogikunterricht vertieft und erweitert werden, soll das Fachdidaktik-Modul 1 durch die Auseinandersetzung mit institutionellen Rahmenbedingungen und fachdidaktischen Theorieansätzen für die Spezifika, Herausforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten des Fachunterrichts sensibilisieren.

Die mit dem Praxissemester verknüpften Zielsetzungen wie die selbständige Planung und Durchführung von Unterrichtsvorhaben im Fach Pädagogik einerseits und die Einnahme einer reflexiven, forschenden Grundhaltung zum Fachunterricht andererseits werden insbesondere im Fachdidaktik-Modul 2 unterstützt. Während Teil 1 des Moduls aus einer Handlungsperspektive Strategien der Unterrichtsplanung und -durchführung thematisiert und exemplarisch an ausgewählten Themenfeldern des Fachunterrichts erprobt, soll Teil 2 die Einnahme einer Beobachtungsperspektive durch die Vermittlung von Strategien der Datenerhebung und -auswertung im Pädagogikunterricht anbahnen. Teil 3 soll die studentischen Projekte im Praxissemester im Bereich der Gestaltung von Unterrichtsvorhaben wie auch der Beobachtung und Erforschung von Konstituenten des Fachunterrichts im Rahmen des Studienprojekts konzeptionell begleiten und zur Reflexion des Ertrags von Unterrichtsbeobachtung und -durchführung anregen. Vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen mit und im Pädagogikunterricht soll in Teil 4 Entwicklungsbedarf für den Fachunterricht ausgemacht und Konzepte für die Innovierung von Pädagogikunterricht entwickelt werden.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

| Modulebene | CP |
|---|----|
| Pflichtbereich | |
| Modul FM 1: Rahmenbedingungen und Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik | 8 |
| Modul FM 2: Analyse, Planung und Entwicklung von Pädagogikunterricht | 12 |
| Wahlpflichtbereich* (ein Modul ist zu wählen) | |
| AM 1: Theorie der Erziehung und Erziehungswissenschaft | 11 |
| AM 2: Lehren und Lernen in pädagogisch-psychologischer Perspektive | 11 |
| AM 3: Bildung und Gesellschaft | 11 |
| Gesamt 31 (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters) | |

* Studierende des Unterrichtsfaches Pädagogik müssen im Rahmen des Pädagogikstudiums den Themenbereich als Aufbaumodul anwählen, den sie weder im Rahmen ihres B.A.-EW-Studiums noch im Rahmen der bildungswissenschaftlichen Studienanteile (WM 1-3) angewählt haben.

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Im Pädagogik-Studium wird im Modul FM 1 eine Modulprüfung in Form einer Klausur absolviert. Die Modulprüfung kann abgelegt werden, sobald die beiden Oberseminare des Moduls erfolgreich abgeschlossen wurden.

Die Modulprüfung im Modul FM 2 wird in Form eines Projektberichts zum Studienprojekt im Praxissemester absolviert, der mit einem 30minütigen Kolloquium kombiniert ist. Der Projektbericht erläutert in einem Umfang von 5-8 Seiten Fragestellung, Forschungsdesign und zentrale Ergebnisse des Studienprojekts und diskutiert dessen Ertrag im Lichte ausgewählter fachdidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Theorien und Forschung. Das Kolloquium bezieht sich auf den Projektbericht und zielt auf eine thematisch-methodische Einbettung des Studienprojekts und seiner Ergebnisse in den fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Diskurs. Der Projektbericht kann im Anschluss an das erfolgreich absolvierte Begleitseminar zum Praxissemester (FM 2 T 2) verfasst werden. Das Kolloquium erfolgt nach Abgabe und Korrektur des Projektberichts.

Die Modulprüfung im Wahlpflichtmodul ist eine Hausarbeit im Umfang von 15-17 Seiten, die im Anschluss an eines der beiden Oberseminare verfasst werden kann. Für die Hausarbeit wird eine Bearbeitungszeit von 6 Wochen eingeräumt.

Die Module werden dadurch abgeschlossen, dass alle Modulteile erfolgreich absolviert worden sind und die benotete Modulprüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurde. Die Noten der Modulprüfungen werden jeweils als Modulnoten übernommen.

Die Fachnote setzt sich aus den Noten der Modulprüfungen, gewichtet nach Leistungspunkten, zusammen.

Zu § 25: Masterarbeit

Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

Master of Education **Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie/Praktische Philosophie**

Zu § 1: Ziele des Studiums

Fachspezifische Kompetenzen für den inklusiven Philosophieunterricht in heterogenen Lerngruppen werden im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt.

Zu § 5: Zulassung

Die Zulassung setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Weitere Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis von

Sprachkenntnisse auf dem Niveau des ‚Kleinen Latinums‘ oder das Graecum erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, die Sprachkenntnisse in Latein oder das Graecum bis spätestens zur Anmeldung der ersten Modulprüfung im Fach Philosophie/Praktische Philosophie nachzuweisen.

Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelor-Abschluss des an der RUB studierbaren Faches Philosophie wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zum auf das M. Ed.- Studium hinführenden Bachelor-Abschluss bestehen.

Für die Zulassung in den M. Ed.-Studiengang im Fach Philosophie sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

- a) Sprachkenntnisse auf dem Niveau des ‚Kleinen Latinums‘ oder das Graecum
- b) Kenntnisse der Grundlagen der Philosophie auf dem Niveau der Bachelormodule HSE 1, HSE 2 und LE der RUB im Umfang von mindestens 25 CP.
- c) Fortgeschrittene Kenntnisse in der theoretischen Philosophie, der praktischen Philosophie und der Kultur- und Naturphilosophie auf dem Niveau der Bachelormodule WMa, WMb und WMc der RUB im Umfang von mindestens 30 CP.

Eine Zulassung unter Auflagen ist möglich, dabei sind Sprachkenntnisse in Latein oder das Graecum bis spätestens zur Anmeldung der ersten Modulprüfung im Fach Philosophie/Praktische Philosophie nachzuweisen. Für weitere Auflagen gelten die im Zulassungsbescheid genannten Fristen.

Zu § 12: Praxissemester

Das Praxissemester soll in der Regel erst nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls „Philosophiedidaktik“ absolviert werden. Es wird durch das Modul „Praxisbezogene Studien“ vorbereitet, begleitet und mit der Präsentation des Studienprojekts im Anschluss an das Praxissemester durch eine Modulprüfung abgeschlossen.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

| Modulebene | | CP |
|--|--|----------------------|
| Modul M. Ed. Philosophiedidaktik | | 10 |
| Modul M. Ed. Fachwissenschaft | | 10 |
| Modul M. Ed. Praxisbezogene Studien | | 11 |
| | | Gesamt: 31 CP |
| (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemester) | | |

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Die Modulprüfung im Modul „Philosophiedidaktik“ besteht aus einer mündlichen Prüfung.

Im Modul „Fachwissenschaft“ besteht die Modulprüfung in einer schriftlichen Hausarbeit.

Die Modulprüfung des Moduls „Praxisbezogene Studien“ besteht in der Präsentation des Studienprojekts.

Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen. Alle drei Noten gehen zu gleichen Teilen in die Fachnote ein.

Zu § 25: Master-Arbeit

Im Fach Philosophie/Praktische Philosophie sind Gruppenarbeiten nicht möglich.

Master of Education **Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Physik**

Zu § 1: Ziele des Studiums

Fachspezifische Kompetenzen für den inklusiven Physikunterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen „Schulorientierte Experimente und digitale Medien“ und „Schlüsselkompetenzen“ im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der didaktischen Lehrangebote.

Zu § 5: Zulassung

Vor Aufnahme des Master-Studiums ist ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis über:

- über Grundlagenkenntnisse in der Physikdidaktik im Umfang von 8 CP zu erbringen, der spätestens bis zur Anmeldung zum Praxissemester vorzulegen ist,
- mindestens 25 CP in grundlegender Experimentalphysik,
- mindestens 15 CP in Theoretischer Physik aus den Bereichen Mechanik, Elektrodynamik und Quantenmechanik,
- mindestens 5 CP im physikalischen Grundpraktikum.

Zu § 12: Praxissemester

Zur Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters wird das Modul „Praxissemester“ angeboten (vgl. § 13). Im Praxissemester führen die Studierenden ein Unterrichts- und ein Studienprojekt durch. Im Unterrichtsprojekt wird eine Unterrichtsstunde oder Unterrichtsreihe theoriegeleitet geplant, durchgeführt und reflektiert. Im Studienprojekt werden im Sinne des forschenden Lernens Anregungen aus der physikdidaktischen Forschung erprobt und datengestützt (z.B. anhand von Schülerprodukten, Beobachtungs- und Fragebögen, Tests, Interviews) evaluiert.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

| Modul | | CP |
|--|--|----|
| Modul 1 „Fachliche Vertiefung“ (Wahl aus einem der Bereiche: Astrophysik, Biophysik, Festkörperphysik, Kern- und Teilchenphysik, Plasmaphysik) | Experimentelle Einführungsveranstaltung im gewählten Bereich | 14 |
| | Versuche und Methoden zur experimentellen oder theoretischen Physik aus dem Fortgeschrittenenpraktikum | |
| | Modulabschlussprüfung im gewählten Bereich | |
| Modul 2 „Schulorientierte Experimente und digitale Medien“ | Praktikum | 4 |
| | Seminar zum Praktikum | |
| Modul 3 „Praxissemester“ | Seminar „Vorbereitung des Praxissemesters“ | 5 |
| | Seminar „Begleitung des Praxissemesters“ | |
| Modul 4 „Forschung in Physik und ihrer Didaktik“ | Seminar „Didaktische Rekonstruktion physikalischer Inhalte“ | 4 |
| | Seminar „Spezielle fachdidaktischen Themen“ | |
| Modul 5 „Schlüsselkompetenzen“ | Seminar und Praktikum | 4 |
| Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters) | | |

Die Teilnahme an dem Modul „Forschung in Physik und ihrer Didaktik“ setzt das Bestehen des Moduls „Fachliche Vertiefung“ voraus.

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Das Modul 1 „Fachliche Vertiefung“ schließt mit einer mündlichen Modulprüfung (45 Minuten) ab.

Im Modul 2 „Schulorientierte Experimente und digitale Medien“ findet eine mündliche Modulprüfung (45 Minuten) mit integrierter Demonstration eines Unterrichtsexperimentes statt.

Im Modul 3 „Praxissemester“ findet auf der Basis von Handouts eine mündliche Prüfung unter Bezugnahme auf das im Rahmen des Praxissemesters durchgeführte Studienprojekt statt.

Im Modul 4 „Forschung in Physik und ihrer Didaktik“ findet eine mündliche Modulprüfung mit integriertem Vortrag zur didaktischen Rekonstruktion eines Themas der modernen Physik statt.

Das Modul 5 „Schlüsselkompetenzen“ schließt je nach konkretem Modulangebot mit einer schriftlichen Hausarbeit, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ab.

Die Fachnote bestimmt sich gemäß der Gewichtung durch die CP aus den Noten der Modulprüfungen.

Zu § 25: Master-Arbeit

Gruppenarbeiten werden nicht als Masterarbeiten zugelassen.

Master of Education Fachspezifische Bestimmungen für die Fächer Französisch/Italienisch/Spanisch (Romanistik)

Zu § 1: Ziele des Studiums

Grundlegende Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den fachdidaktischen Modulen I und II im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der didaktischen Lehrangebote.

Zu § 5: Zulassung

Die Zulassung setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die obligatorische Beratung erfolgt durch die Prüfungsberechtigten sowie die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Französisch/Italienisch/Spanisch sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

- a) Kenntnisse des Französischen bzw. Italienischen bzw. Spanischen auf dem Niveau der Bachelormodule Fremdsprachenausbildung I - III der RUB im Umfang von mindestens 20 CP.
- b) Erbrachte Studienleistungen in fachwissenschaftlichen Modulen der Sprach- und Literaturwissenschaft, sowie der Landeskunde im Umfang von mindestens 40 CP.

Zu § 12: Praxissemester

Das Modul „Fachdidaktik I“ (Grundlagen; 8 CP) bereitet auf das Praxissemester vor.

Das „Begleitseminar zum Praxissemester“ (Modul Fachdidaktik II) zielt auf die theoriegeleitete Unterstützung der Praxisphase sowie des im Rahmen des Praxissemesters durchzuführenden Studienprojekts, das in einen schriftlichen Bericht mündet.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

| Modulebene | CP |
|---|-----------|
| Modul: Fachwissenschaftliche Methodiken | 10 |
| Modul: Fremdsprachenausbildung | 4 |
| Modul: Fachdidaktik I (Grundlagen) | 8 |
| Modul: Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung) | 9 |
| Gesamt 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters) | |

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Im Modul „Fachwissenschaftliche Methodiken“ wird als Modulprüfung eine 40-minütige mündliche Prüfung durchgeführt. Die mündliche Prüfung findet in etwa hälftig in der Fremdsprache statt.

Im Modul „Fremdsprachenausbildung“ findet die Modulprüfung in Form einer 20-minütigen mündlichen Prüfung statt.

Im Modul „Fachdidaktik I“ erfolgt die Modulprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit oder eines Portfolios im Umfang von 12-15 Seiten.

Im Modul Fachdidaktik II erfolgt die Modulprüfung in Form eines 15- bis 20-seitigen schriftlichen Berichts zum Studienprojekt.

Die Fachnote errechnet sich wie folgt: Das Modul „Fachwissenschaftliche Methodiken“ geht zu 30%, das Modul „Fremdsprachenausbildung“ geht zu 15%, das Modul „Fachdidaktik I (Grundlagen)“ geht zu 25% und das Modul „Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung)“ geht zu 30% in die Fachnote ein.

Zu § 25: Master-Arbeit

Die Master-Arbeit kann in der gewählten Schulsprache oder in deutscher Sprache abgefasst werden. Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education **Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Russisch**

Zu § 1: Ziele des Studiums

Grundlegende Kompetenzen für den inklusiven Unterricht in heterogenen Lerngruppen (Abs. 2) werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen Fachdidaktik I und Fachdidaktik II im Umfang von mindestens 3 CP vermittelt und bauen auf den bereits im Bachelor-Studium erworbenen Kompetenzen (im Umfang von 2 CP) auf.

Die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten sowie die Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen für die Tätigkeit als Lehrkraft in der digitalen Welt (Abs. 3) zieht sich durch alle Module, letzteres durch den dortigen Einsatz von e-learning Elementen. Auf den Lernort Schule fokussiert sich das Thema Digitalisierung besonders in den fachdidaktischen Modulen, durch z.B. eigene Anwendung und Reflexion zum Einsatzbereich von LernApps, Erstellung von Erklärvideos, Teilnahme an Webinaren etc.

Zu § 5: Zulassung

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen des Faches Russische Kultur müssen vor der Zulassung zum M. Ed. die linguistischen Teilveranstaltungen des Einführungsmoduls sowie ein weiteres linguistisches Modul (Basismodul Linguistik oder Spezialisierungsmodul im Bereich Linguistik, ohne Leistungsnachweis bzw. vergleichbare Leistungen) eines Bachelor-Studiums des Fachs Slavische Philologie (im Bereich der Russistik) nachweise

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Russisch sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

- a) Russischkenntnisse auf mind. dem Level von GeR B2, nachgewiesen durch Leistungen im vorangegangenen Bachelorstudium oder durch die Teilnahme an einem Einstufungstest
- b) Kenntnisse der russistischen Literatur-/Kulturwissenschaft und der russistischen Linguistik auf dem Niveau des Bachelormoduls A1 der RUB im Umfang von mindestens 12 CP.
- c) Vertiefte Kenntnisse der russistischen Literatur-/Kulturwissenschaft und der russistischen Linguistik auf dem Niveau des Bachelormoduls B1 und B2 der RUB im Umfang von mindestens 16 CP.
- d) Fortgeschrittene Kenntnisse der russistischen Literatur-/Kulturwissenschaft oder der russistischen Linguistik auf dem Niveau des Bachelormoduls B3 der RUB im Umfang von mindestens 12 CP.
- e) Grundlegende Kompetenzen im Bereich des inklusiven Unterrichts in heterogenen Lerngruppen im Umfang von mind. 2 CP
- d) Mündliche Abschlussprüfung auf dem Niveau des Bachelormoduls A3 (Abschlussmodul Slavische Philologie) im Umfang von mindestens 6 CP.

Zu § 12: Praxissemester

Im fachspezifischen Begleitmodul zum Praxissemester (Modul Fachdidaktik II) findet die Vorbereitung auf das Praxissemester statt, zudem wird dort ein didaktisches Studienprojekt erarbeitet, durchgeführt und in einem benoteten Abschlussbericht ausgewertet.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

| Modul | CP |
|---|-----------|
| Fachwissenschaft I (Methodiken) | 8 CP |
| Fachwissenschaft II (Fremdsprachenausbildung) | 6 CP |
| Fachdidaktik I | 9 CP |
| Fachdidaktik II | 8 CP |
| Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters) | |

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Im Modul Fachwissenschaft I findet eine Modulprüfung (MAP) in Form einer schriftlichen Hausarbeit statt, die im Anschluss an eines der beiden in diesem Modul erfolgreich besuchten Seminare verfasst wird und deren Note als Modulnote übernommen wird.

Das Modul Fachwissenschaft II schließt mit einer Modulprüfung in Form der Sprachprüfung ‚SMAP‘ ab.

Im Modul Fachdidaktik I findet eine Modulprüfung in Form eines Portfolios statt.

Das Modul Fachdidaktik II wird mit einer Modulprüfung in Form des Berichtes zum fachdidaktischen Studienprojekt abgeschlossen.

Die Fachnote ist das arithmetische Mittel der vier Modulnoten.

Zu § 25: Master-Arbeit

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education **Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften**

Zu § 1: Ziele des Studiums

Das Studium des Faches Sozialwissenschaften soll die Studierenden in die Lage versetzen, auf der Basis ihrer Kenntnisse aus dem Bachelorstudium Zusammenhänge und Widersprüche zwischen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Herausforderungen der Gesellschaft wahrzunehmen, zu bewerten und für unterrichtliches Handeln professionell umzusetzen. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der didaktischen Lehrangebote.

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen vermittelt. Dafür werden Lerninhalte im Umfang von mindestens 5 CP in den Modulen „Fachdidaktische Theorie, Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht“, „Begleitmodul zum Praxissemester“ sowie „Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ genutzt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Sozialwissenschaften.

Zu § 5: Zulassung

Das obligatorische Beratungsgespräch vor Aufnahme des M. Ed.- Studiums wird von einer/einem von der Fakultät benannten Studienfachberater/in durchgeführt. Über die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung zum Studienfach Sozialwissenschaften müssen neben einem sozialwissenschaftlichen Bachelorabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss Studien in folgenden weiteren Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden:

1. je ein Grundlagen-Modul (je mindestens 6 CP) aus den Disziplinen Ökonomie, Soziologie, Politikwissenschaft sowie empirische Methoden und Statistik,
2. darüber hinaus Module im Umfang von mindestens 12 CP, die die Bereiche „Arbeit“, „Politisches System und Wirtschaftspolitik“ und „Internationale Strukturen und Prozesse“ betreffen.

Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, dass entsprechende Studien spätestens bis zur Anmeldung zum „Mastermodul Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ oder zur Master-Arbeit nachgeholt werden. Der Zeitpunkt der Erbringung wird im Zulassungsbescheid festgelegt.

Zu § 12: Praxissemester

Im Rahmen der Begleitung des Praxissemesters führen die Studierenden ein Unterrichts- bzw. Studienprojekt durch, das in einem Projektbericht dokumentiert und benotet wird.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

Das Fach Sozialwissenschaften ermöglicht durch die Kombination der Disziplinen Politikwissenschaft, Ökonomie, Soziologie und der sozialwissenschaftlichen Fachdidaktik eine gezielte fachliche Vorbereitung auf den Unterricht. Es werden die folgenden Module angeboten:

| Modultitel | Kürzel | CP |
|---|---------------|---|
| Mastermodul Fachdidaktische Theorie, Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht | FD | 8 CP (Fachdidaktik) |
| Mastermodul Zentrale Inhalts- und Problemfelder des sozialwissenschaftlichen Unterrichts | FW | 9 CP (Fachwissenschaft) |
| Mastermodul Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte | Koop | 9 CP (5 CP Fachwissenschaft, 4 CP Fachdidaktik) |
| Begleitmodul zum Praxissemester | Prax M.Ed. | 5 CP (inkl. 2 CP aus dem Praxissemester) |

Das Modul „Fachdidaktische Theorie: Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht“ ist in den ersten beiden Semestern zu absolvieren.

Studierende, die ein Modul „Didaktik in der Sozialwissenschaft“ oder ein entsprechendes Modul aus ihrem Bachelorstudium nachweisen können, müssen die Einführungsveranstaltung des fachdidaktischen Mastermoduls nicht besuchen. Der CP-Umfang des Moduls reduziert sich auf die Hälfte. In diesem Fall ist kompensatorisch eine weitere Veranstaltung im fachwissenschaftlichen Modul zu absolvieren.

Die Auswahl im fachwissenschaftlichen Modul ist insgesamt so vorzunehmen, dass die sozialwissenschaftlichen Inhaltsbereiche „Arbeit“, „Politisches System und Wirtschaftspolitik“ und „Internationale Strukturen und Prozesse“ durch das Bachelor- und Masterstudium abgedeckt sind.

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Das Mastermodul „Fachdidaktische Theorie, Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht“ wird abgeschlossen durch eine Modulprüfung am Ende des Aufbau-seminars (Referat einschließlich Verschriftlichung). Ein unbenoteter Studiennachweis (Feedback zur aktiven Auseinandersetzung mit den Inhalten einer Lehrveranstaltung) in der Einführungsveranstaltung ist Voraussetzung zum Abschluss des Moduls.

Das Mastermodul „Zentrale Inhalts- und Problemfelder des sozialwissenschaftlichen Unterrichts“ wird entweder mit einer schriftlichen oder mit einer mündlichen Modulprüfung abgeschlossen. Bei der schriftlichen Prüfung können die Studierenden wählen, ob sie die Prüfung im Modulteil 1 oder 2 ablegen. Die mündliche Modulprüfung hat einen Umfang von 20-30 Minuten. In jeder Modulprüfung werden alle im Modul vermittelten Kompetenzen abgeprüft. Im Falle der schriftlichen Modulprüfung in Modulteil 1 oder 2 ist im jeweils anderen Modulteil ein unbenoteter Studiennachweis zu erbringen, im Falle der mündlichen Modulprüfung ist in beiden Modulteil ein unbenoteter Studiennachweis zu erbringen.

Im Begleitmodul zum Praxissemester erfolgt die Modulprüfung in Form eines Projektberichtes.

Das Mastermodul „Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ wird durch eine mündliche Modulprüfung abgeschlossen.

Die Fachnote im Fach Sozialwissenschaft errechnet sich zu 40 % aus der Note des Kooperationsmoduls und zu je 20 % aus den Noten der anderen Module.

Zu § 25: Master-Arbeit

Die Masterarbeit muss inhaltliche Bezüge zum Lernort Schule oder zur Fachdidaktik aufweisen.

Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

Master of Education Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Sport

Zu § 1: Ziele des Studiums

Grundlegende Kompetenzen für einen inklusiven Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden aufbauend auf den im B. A. vermittelten Kompetenzen (insbes. Modul 8) in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen 1 bis 3 im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten vermittelt.

Grundlegende Kompetenzen für die Nutzung von digitalen Lehr-Lernverfahren werden in den Modulen 1 bis 3 vermittelt.

Zu § 5: Zulassung

Vor der Aufnahme des Studiums im Master of Education hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einer bzw. einem von der Fakultät beauftragten Dozentin oder Dozenten durchzuführen. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung in den M. Ed.-Studiengang im Fach Sport sind weitere Zugangsvoraussetzungen aus folgenden Studienbereichen über erfolgreich absolvierte Module nachzuweisen:

- a) Sportarten und Bewegungsfelder des Individualbereichs,
- b) Sportarten und Bewegungsfelder der Mannschafts- und Rückschlagsportspiele,
- c) Sportarten und Bewegungsfelder des Natursports und weiterer Bewegungsfelder,
- d) naturwissenschaftliche Studien,
- e) gesellschaftswissenschaftliche Studien,
- f) Studien in Sportpädagogik und Sportdidaktik.

Zu § 12: Praxissemester

Die Vorbereitung zum Praxissemester im Fach Sport findet in Modul 4 statt. Im Rahmen der Begleitveranstaltung führen die Studierenden ein fachbezogenes Studienprojekt durch, welches in Form eines Berichtes dokumentiert wird.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

| Modul | | CP |
|--|---|----|
| Modul 1: Sportarten und Bewegungsfelder im Kontext von Schulsport | <ul style="list-style-type: none">• Didaktisch-methodische Grundlagen eines Bewegungsfeldes aus dem Individualbereich*• Themenorientiertes Seminar zu Sportarten/Bewegungsfeldern im Kontext von Schulsport• Prüfung (Lehrprobe/Präsentation) | 6 |
| Modul 2: Fachwissenschaftliche Vertiefung | <ul style="list-style-type: none">• Naturwissenschaftlich orientierte Veranstaltung zur Vertiefung sportwissenschaftlicher Fragestellungen• Geistes-/sozialwissenschaftlich orientierte Veranstaltung zur Vertiefung sportwissenschaftlicher Fragestellungen• Prüfung (Mündliche Prüfung) | 7 |

* Modul 2 des Bachelorstudiums; Wahl eines Seminars, das nicht bereits im Bachelor absolviert wurde

| | | |
|---|---|----|
| Modul 3: Sportpädagogik/-didaktik | <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltung zur didaktischen Analyse von Lehr- und Lernprozessen im Sportunterricht • Veranstaltung zur Vertiefung ausgewählter sportdidaktischer/sportpädagogischer Themen und Probleme von Schulsport • Prüfung (Klausur oder Hausarbeit) | 7 |
| Modul 4: Unterrichtspraxis | <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitungsseminar zum Praxissemester • Begleitseminar zum Praxissemester • Nachbereitungsseminar zum Praxissemester • Prüfung (Studienprojekt) | II |
| Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters) | | |

Zu §23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

In Modul 1 findet eine Modulprüfung in Form einer Lehrprobe oder Präsentation statt, die in einem der beiden gewählten Bereiche absolviert wird.

In Modul 2 findet die Modulabschlussprüfung als mündliche Prüfung mit einer Dauer von 45 Minuten statt. Die Prüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Die Prüfung umfasst beide Bereiche des Moduls (naturwissenschaftlich und geistes-/sozialwissenschaftlich).

In Modul 3 findet die Modulabschlussprüfung in Form einer vierstündigen Klausur oder einer Hausarbeit statt.

In Modul 4 erfolgt die Modulprüfung in Form eines Berichtes zum im Praxissemester durchzuführenden fachspezifischen Studienprojektes statt.

In die Fachnote Sport gehen die Noten des Moduls 1 zu 15 %, des Moduls 2 zu 25 %, des Moduls 3 zu 25 % und des Moduls 4 zu 35 % ein.

Zu § 25: Master-Arbeit

Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.